



Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen



LANDES
FEUERWEHR
VERBAND NRW



Feuerwerkskörper
lösten Großbrand in
Siegburg aus



Überdruckbelüftung
wirkungsvoll in
Wuppertal eingesetzt



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Durchführungsan-
weisungen vom Juli
2003 zur GUV-V C 53

Tanken Sie Kraft für den Wandel

Nichts ist so beständig wie der Wandel – die mehr als 150-jährige Geschichte unseres Feuerwehrsystems ist ein Spiegelbild dafür. Immer wieder haben die Feuerwehren gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Herausforderungen angenommen, haben sich der rasanten Entwicklung der Technik und unserer Lebensbedingungen angepasst.

Sie haben es geschafft, im Start ins Industriezeitalter aus echtem bürgergesellschaftlichen Engagement heraus ein wegweisendes System der helfenden Hände aufzubauen. Sie haben in finstersten Zeiten deutscher Geschichte verlässlich Hilfe für die Menschen geleistet. Und sie haben den Wandel von der Feuerwehr zur universellen Gefahrenabwehrorganisation geschafft, die heute in allen erdenklichen Notlagen schnelle Rettung in hoher Qualität gewährleistet.

Morgen haben wir neue Herausforderungen zu bestehen: die Überalterung der Gesellschaft, wachsende Mobilität, verändertes Freizeitverhalten, Angst um die berufliche Zukunft, Rückbau staatlicher Dienstleistungen und Daseinsvorsorge. Wir stehen vor einem schmerzhaften Umbau unseres Sozialstaates. Der Einzelne wird wieder mehr Verantwortung für sich übernehmen müssen. Wird er dann noch genug Freiraum und Motivation haben, auch Verantwortung für andere zu übernehmen?

Uns stehen große Aufgaben bevor, wenn wir unser flächendeckendes Gefahrenabwehrsystem auch in Zukunft leistungsfähig erhalten wollen. Spardruck bei den Trägern sowie der Rückgang potenzieller Mitglieder und Mitarbeiter bedrohen Freiwillige, Berufs-, Werk- und Jugendfeuerwehren gleichermaßen. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Verbandsarbeit in den Städten und Kreisen, in den Ländern und auf Bundesebene. Die finanziellen Spielräume sind aufgebraucht.

Herausforderungen wie die auf uns zukommenden bedürfen jedoch einer verstärkten Verbandsarbeit auf allen Ebenen. Es gilt, Zumutungen für die Feuerwehrangehörigen zurückzuweisen und sie von unnötiger Bürokratie zu befreien. Wir müssen verstärkt und intelligenter Mitglieder werben und wesentlich mehr darin investieren, einmal gewonnene Mitglieder bei der Stange zu halten. Wir müssen motivieren und uns zugleich auch der Tatsache stellen, dass neue Kommunikationsmöglichkeiten wie das Internet Befindlichkeiten unserer Feuerwehrangehörigen widerspiegeln, stärkeren Einfluss auf fachliche Entwicklungen nehmen und Gewicht in der Außendarstellung und Interessenvertretung gewinnen. Das macht unser Geschäft in Zeiten knapper Ressourcen nicht eben leichter.

Der Deutsche Feuerwehrverband nimmt die Herausforderungen der Zukunft an und wird einen spürbaren Wandel vollziehen. Einen Teil können Sie auf den folgenden Seiten lesen. Wir schöpfen noch mehr Mittel der internen Öffentlichkeitsarbeit aus, wir öffnen den Verband und suchen gleichzeitig den Schulterschluss mit anderen Akteuren im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz, um unsere Effizienz zu verbessern. Wir binden gesellschaftlich relevante Gruppen durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in unsere Arbeit ein und erhoffen uns dadurch mehr Schubkraft und frische Ideen.

Die Türen stehen offen, aber die Feuerwehren müssen auch durch sie hindurch gehen (können). Gezielte Lobbyarbeit bei Entscheidungsträgern wird immer wichtiger, das ist eine Kernbotschaft aus der konstituierenden Sitzung des DFV-Beirates. Dieser Rat ein-



Inhalt 1-2/2004

Verband

Ministerpräsident Steinbrück lehnt Ausnahme für ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder ab	2
LFV fordert Rauchmelderpflicht	3
Hans-Richard Kroonen wurde 80	4
Zugangsvoraussetzungen für den F III-Lehrgang am IdF	5
Mit WIND bei „Wind“ gibt es gezielte Warnungen	6
53. Jahresfachtagung der vfdb in Essen	6
Landesnachweis „Engagiert im sozialen Ehrenamt“	7
6. Treffen der Fachberater Seelsorge	8
DFV-Nachrichten	9
Aus den Regierungsbezirken	
RB Arnsberg	10
RB Detmold	12
RB Düsseldorf	13
RB Köln	14
Jugendfeuerwehr	14
Musik	15
Internet	15

Schulung und Einsatz

Feuerwerkskörper lösten Großbrand aus	16
Wohnungsbrand in Wuppertal-Elberfeld	18
Holz als Baustoff beschleunigte Brand	20

Technik

Blickpunkt Sicherheit der Feuerwehr-Unfallkasse NRW	
Mitteilung zum Herausnehmen:	
Durchführungsanweisungen vom Juli 2003 zur	
Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren	21
Unfall bei einem Atemschutzgeräteinsatz	29
Dr. Bernd Michaels aus dem Vorstand verabschiedet	30

Recht

Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige	33
Gefahrguttransport	38
Polizeivollzugsbeamte als aktive Feuerwehrangehörige?	39
Verzicht auf eine Funktion im Feuerwehrdienst	40
Aus den Ausschüssen	
Leistungsnachweis 2004	41
Aus der Normenarbeit	43

Kurz informiert

Medienecke	
Die Spritzenbauer	44

Titelseite: Gestaltung Jürgen Rabenschlag und Birgit Stein

flussreicher Persönlichkeiten bestärkt uns in dem Weg, den wir eingeschlagen haben. Jetzt müssen wir die Rahmenbedingungen für die Verbandsarbeit so verändern, dass wir diesem Anspruch auch gerecht werden können. Das Präsidium hat schmerzhaft Einschnitte beschlossen und gleichzeitig Perspektiven aufgezeigt, damit der Deutsche Feuerwehrverband seine Dienstleistungsfunktion für die 25.000 Feuerwehren in diesem Lande auch künftig wahrnehmen kann.

Wir haben im Sommer 2003 in Ulm Rückschau gehalten auf 150 Jahre wechselvolle Geschichte des DFV und versucht zu ergründen, wohin die Zukunft die Feuerwehren treiben wird. Ein ebenso ereignisreiches Jahr steht uns bevor: Die Deutsche Jugendfeuerwehr, eine der kraftvollsten, innovativsten Jugendorganisationen, begeht in Berlin ihr 40-jähriges Bestehen. Wir werden in Hinter-

zarten die Internationalen Feuerwehr-Skimeisterschaften, in Halle die Deutschen Meisterschaften für die CTIF-Feuerwehr-Olympiade und in Berlin eine Delegiertenversammlung neuen Typs erleben. Bei all diesen Projekten können wir uns wieder auf unsere Mitglieder, Partner, Förderer, Fördermitglieder und viele ehrenamtliche Mitstreiter verlassen. Dafür danke ich Ihnen sehr!

Zunächst aber wünsche ich Ihnen allen, die sich mit dem DFV verbunden fühlen, und Ihren Angehörigen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2004. Tanken Sie Kraft, damit wir die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam anpacken können – denn nichts ist so beständig wie der Wandel.

Hans-Peter Kröger
Präsident

Deutscher Feuerwehrverband

Verband aktuell

Ministerpräsident Steinbrück lehnt Ausnahme für ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder ab

Wie Sie in Ausgabe 11/2003 (Seite 270) unserer Zeitschrift erfahren konnten, bat der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes NRW, Walter Jonas, in einem Brief den Ministerpräsidenten von Nordrhein-

Westfalen, Peer Steinbrück, darum, die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder von Einsparungen im öffentlichen Dienst auszunehmen. Lesen Sie nun die Antwort des Ministerpräsidenten auf dieses Anliegen:

Sehr geehrter Herr Jonas,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.9.2003, in dem Sie auf die beabsichtigte Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden eingehen. Zunächst bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass meine Antwort länger auf sich warten ließ, als das sonst üblich ist; ich habe das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als das für Fragen der Freiwilligen Feuerwehr zuständige Fachressort in die Angelegenheit einbezogen. Die Staatskanzlei hatte Sie darüber schon informiert.

Seien Sie zunächst meiner besonderen Wertschätzung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr gewiss. Zu Recht weisen Sie auf die Wichtigkeit, aber auch Gefahrenträchtigkeit bei den unzähligen Einsätzen der Feuerwehr hin, zumal die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diesen Dienst unentgeltlich leisten und teilweise sogar auf zustehende Aufwandsentschädigungen verzichten.

Bei aller Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr bin ich aber der Auffassung, dass man Ihrem Vorschlag nicht folgen kann, ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, von der geplanten Wochenarbeitszeiterhöhung auszunehmen.

Ich kann Ihre Auffassung verstehen, das Ehrenamt solle mit der vorgeschlagenen Maßnahme aufgewertet werden; es solle damit eine kleine Entschädigung gewährt werden; noch unentschlossene Bewerber würden für einen Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr überzeugt.

Aber eine bestimmte Gruppe aus dem Kreis der im öffentlichen Dienst Beschäftigten aus der Erhöhung der Wochenarbeitszeit herauszunehmen, passt nicht in die Zeit. Ich habe die Sorge, dass eine derartige Ausnahme in der Öffentlichkeit als ein „neues Beamtenprivileg“ angesehen werden könnte.

Die Erhöhung der Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst stellt einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung dar. Lassen Sie mich die dramatische Haushaltslage des Landes in Erinnerung rufen. Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist nach wie vor nicht so, wie das die Landesregierung erhofft hatte. Darüber hinaus engt die Schuldenlast die Handlungsmöglichkeiten zusehends ein. Eine Rückkehr zur Reduzierung der Nettoneuverschuldung bleibt erklärtes Ziel der Landesregierung für diese Legislaturperiode. Erhöhte Einnahmen lassen sich bis zu einem gewissen Umfang bei den

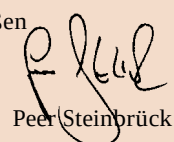
Landessteuern (Grund- und Erbschaftsteuer) und durch Abbau von Subventionen generieren. Hier ist allerdings der Bundesgesetzgeber gefordert, mit Zustimmung der Länder Verbesserungen herbeizuführen. Stellen wir uns einer entsprechenden Ausgaben- und Einnahmendisziplin nicht, geraten wir nicht nur in verfassungsrechtliche Schwierigkeiten. Wir finanzieren dann in nicht länger zu verantwortender Weise die „Lösung“ unserer Probleme zu Lasten der nachfolgenden Generation. Hier sind wir inzwischen aufgerufen, endlich mehr Solidarität zu üben.

Eine stark überproportionale Vertretung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Feuerwehren kann langfristig nicht Ziel der Personal- und Nachwuchsgewinnung sein. Die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren ist von gesamtgesellschaftlichem Nutzen; deshalb ist es von großer Bedeutung, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch aus allen Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen stammen.

Sie selbst sehen auch, dass andere Organisationen, die ehrenamtlich tätig sind, ähnliche Forderungen stellen könnten. Ihr Argument, dass die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Kommunen erfüllt, wäre aber weder der Öffentlichkeit noch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst als sachgerechter Grund vermittelbar, eine zulässige Ungleichbehandlung zuzulassen. Warum sollten gerade Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst, die in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätig sind, von der Wochenstundenenerhöhung ausgenommen werden, nicht aber entsprechende Beschäftigte, die sich z.B. beim Deutschen Roten Kreuz oder dem Technischen Hilfswerk oder vergleichbaren Einrichtungen engagieren? Insofern ist Ihr Vorschlag auch rechtlich bedenklich.

Zudem gleicht das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen gewisse Erschwernisse, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erleiden, durch Nachteilsverbot, Freistellung aus Auslagenersatz aus. Angesichts der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte muss es bei aller Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr dabei sein Bewenden haben.

Mit freundlichen Grüßen


Peer Steinbrück

LFV fordert Rauchmelderpflicht Ablehnung aus dem Ministerium

Bereits im Juni 2003 forderte der Vorsitzende des Landesfeuerverbandes Nordrhein-Westfalen, Walter Jonas, bei einem Parlamentarischen Abend im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, den Einbau von Rauchmeldern in Privatwohnungen zur Pflicht zu machen (wir berichteten in DER FEUERWEHRMANN 8-9/2003 auf Seite 190 f.). Auch bei den seit August 2003 stattfindenden regelmäßigen Gesprächen zwischen der Staatskanzlei und dem LFV (siehe DER FEUERWEHRMANN 10/2003, Seite 234) thematisierte Jonas dieses Anliegen des Verbandes. Im Oktober 2003 folgte dann in einem Brief die Antwort der Staatskanzlei:

Sehr geehrter Herr Jonas,

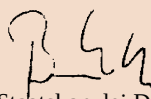
Herr Minister Kuschke hat mich gebeten, Ihnen zu schreiben. Herr Minister hat mit Ihnen und Ihren Kollegen anlässlich des Gesprächs am 25. August 2003 vereinbart, dass wir Sie über die uns vorliegenden Informationen zu dem rheinland-pfälzischen Gesetzesvorhaben, die Installation von Rauchmeldern verpflichtend vorzuschreiben, in Kenntnis setzen.

Die SPD-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz hat einen Gesetzentwurf in den dortigen Landtag eingebracht, nach dem bei neu errichtetem Wohnraum Rauchmelder zu installieren sind. Im Unterschied zu Ihrer Forderung, batteriebetriebene Rauchmelder in NRW gesetzlich vorzuschreiben, sieht der rheinland-pfälzische Gesetzentwurf eine Installationspflicht für Rauchmelder vor, die an die Stromversorgung angebunden sind. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass eine hohe Ausfallquote – wie bei batteriebetriebenen Rauchmeldern – nicht zu erwarten sein dürfte. Dem gegenüber überwiegen aus unserer Sicht jedoch die Nachteile. Dies sind zum einen die hohen Anschaffungskosten, die auch nach Ansicht der Wohnungswirtschaft Mietsteigerungen und höhere Baukosten zur Folge haben dürften. Zum anderen ergeben sich dadurch keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Prämiensystem von Gebäude- und Hausratsversicherungen, weil diese viele Risiken abdecken und eine Installationspflicht von Rauchmeldern deshalb nur zu einer marginalen Senkung der Prämien führen würden.

Aufgrund dieser Sachlage sind wir nach wie vor der Auffassung, dass für private Wohnräume eine gesetzliche Rauchmelderpflicht schon wegen des notwendigen hohen Überwachungsaufwandes und der damit für die Bürger verbundenen Kostenbelastung nicht vermittelbar ist, zumal die eigenverantwortliche Installation von Rauchmeldern kostengünstig möglich ist. Stattdessen werden wir weiterhin durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit darauf hinweisen, dass Wohnungsnutzer auf freiwilliger Basis die Sicherheit vor Bränden durch eigenverantwortliche Installation von Rauchmeldern erhöhen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Bischoff, Staatskanzlei Düsseldorf

Ungeachtet dessen und da es sich um ein wichtiges und sensibles Thema für alle Feuerwehren handelt, bat jetzt auch der Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs, den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen in einem unten abgedruckten Brief um Unterstützung, die gesetzliche Festschreibung von Rauchmeldern, wie in Rheinland-Pfalz bereits geschehen, bundesweit durchzusetzen.

Rauchmelder retten Leben!!!

Am 14.12.2003 wurde die Feuerwehr Schwelm um 18:29 Uhr zu einem Wohnungsbrand in der Brunnenstraße gerufen. Die ersten Fahrzeuge trafen um 18:34 Uhr an der Einsatzstelle ein. Zu diesem Zeitpunkt brannte eine Wohnung im ersten Obergeschoss eines viergeschossigen Wohnhauses bereits in voller Ausdehnung. In dem Mehrfamilienhaus waren 12 Personen gemeldet. Die Feuerwehr rettete drei Bewohner über eine Drehleiter, eine Person wurde mit einer Fluchthaube aus dem Gebäude gerettet. Vier Personen wurden mit Verdacht auf Rauchgasinhalation ins Krankenhaus gebracht und dort versorgt. Eingesetzt waren zwei Löschzüge der Feuerwehr Schwelm, vier Rettungswagen und zwei Notarzt-Einsatzfahrzeuge.

Der Hauseigentümer hatte am 13.12.2003, also einen Tag vor dem Brand, Rauchmelder im Hausflur auf jeder Etage und rauchdichte Wohnungstüren einbauen lassen. Noch an der Einsatzstelle gaben die Hausbewohner an, durch die Rauchmelder frühzeitig gewarnt worden zu sein. Die rauchdichten Wohnungstüren verhinderten wirkungsvoll eine Verrauchung der einzelnen Wohnungen. Der Sachschaden wird auf 200.000 Euro geschätzt, als Brandursache wird ein technischer Defekt in einem Fernsehgerät oder eine Überspannung durch Blitzschlag vermutet.

Die Bewohner des betroffenen Hauses und die Feuerwehr gehen davon aus, dass die erst einen Tag vorher installierten Rauchmelder Schlimmeres verhindert haben.

Rauchmelder retten Leben!

Unterstützen Sie die Forderung der Feuerwehren: Rauchmelder sollten, wie in Rheinland-Pfalz, in jedem Bundesland gesetzlich gefordert sein.

Mit den besten Grüßen

Hartmut Ziebs, Vizepräsident DFV

Polizisten im Feuerwehrdienst

Düsseldorf. Polizeibeamte können grundsätzlich Aufgaben und Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen – aber mit Einschränkungen. Insbesondere geht seine Dienstpflicht im Polizeidienst auf jeden Fall vor. Darauf hat das Innenministerium Ende Oktober vergangenen Jahres noch einmal hingewiesen (Az 41.2-302). In der Feuerwehr könnten Polizisten nur außerhalb ihrer Dienstzeit ehrenamtlich tätig

werden, darum dürften sie auch auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr nicht angerechnet werden. Verwehrt sind ihnen auch Führungs- bzw. Leitungsfunktionen; sie können nicht zu Leitern einer Feuerwehr, Kreis- oder Bezirksbrandmeistern ernannt werden, auch nicht zu deren Stellvertreter. Lesen Sie zu diesem Thema den Beitrag von Dr. Klaus Schneider in der Rubrik Recht und Gesetz. – woh –

Neues Logo – Neue Titelseite!



Mit der Einführung des neuen Logos des Landesfeuerwehrverbandes NRW hat sich die Redaktion „Der Feuerwehrmann“ dazu entschlossen, auch die Titelseite unserer Zeitschrift zu

überarbeiten. Mit der vorliegenden Ausgabe 01-02/2004 erscheint nun das „Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen“ im neuen Outfit.

Neben der Einbindung des zeitgemäßen und modernen „Erkennungszeichens“ des Verbandes gibt es nun auch mehr Informationen über die Inhalte der Ausgabe bereits auf der Titelseite.

Demnächst werden auch die Seiten unseres Internetauftritts www.feuerwehrmann.de grundlegend überarbeitet und strukturell verbessert erscheinen.

Danke an alle Redaktions- und Verlagsmitarbeiter, die an der Neugestaltung mitgewirkt haben.

Jürgen Rabenschlag, Chefredakteur

Hans-Richard Kroonen wurde 80

Datteln. Hans-Richard Kroonen, langjähriger ehrenamtlicher Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes NRW, startete gut gelaunt ins 8. Lebensjahrzehnt. Zur zünftigen Brunch-Fete im Hafenrestaurant kamen auch viele langjährige Feuerwehr-Wegbegleiter. Dat-

telns Bürgermeister, selbst Mitglied der dortigen Freiwilligen Feuerwehr, hielt eine herzliche Laudatio.

Richard Kroonen und sein „Feuerwehrleben“: Vor 43 Jahren, 1961, wurde er Leiter der Feuerwehr seiner Heimat-

stadt Datteln. Zehn Jahre später war er Kreisbrandmeister von Recklinghausen, wieder zehn Jahre später, 1981, holte ihn die Bezirksregierung Münster als Experten ins Brandschutz-Dezernat. Zwischenzeitlich hatte ihn die Verbandsarbeit voll „vereinnahmt“: Als LFV-Geschäftsführer, der seinerzeit im Ausbildungsbereich auch für den Versand der neu aufgelegten und heute so erfolgreichen Lehrstoffmappen zuständig war.

Von 1978 bis zu seiner Pensionierung 1986 engagierte er sich für diese zeitaufwändige Geschäftsführer-Tätigkeit und bekam dafür viel Anerkennung. Und was nur noch wenige wissen: Als begnadeter Maler und Zeichner hat er zahllose Urkunden, die die Landesfeuerwehr zu besonderen Anlässen verliehen hat und für die es keine Standard-Vordrucke gibt, als Unikat geschrieben und gemalt. Sie werden von ihren Besitzern überall im Land in Ehren gehalten.

Heute freut sich Hans-Richard Kroonen über gute kameradschaftliche Bande zu vielen Altvorderen in der Feuerwehr-Familie, nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Und er ist seit Jahren Ehrenmitglied der FF Dorsten-Rahde. Das hält schon wegen der vielen Aktivitäten jung ...

Wolfgang Hornung



Ein Sonderdruck auf der Titelseite zum 80. Geburtstag: Jubilar H.-Richard Kroonen (4. von links) im Kreis alter Feuerwehr-Weggefährten. Bildmitte KBM a.D. Matthias Schwartges, der langjährige Vize-Chef des LFV. Rechts daneben Heinz Wenner, heutiger Feuerwehrchef in Datteln, dann stv. Bezirksbrandmeister von Düsseldorf und KBM von Viersen, Heinz-Josef Dreßen, ganz rechts der Münsteraner Bezirksbrandmeister a.D., Siegfried Elkendorf. Links KBM a.D. Heinz Brandt und (3. von links) Horst Reh aus Kreuztal.

Die Redaktion und der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes NRW gratulieren dem Schriftleiter der Verbandszeitschrift

„Der Feuerwehrmann“, Jürgen Rabenschlag, recht herzlich zu seinem 50. Geburtstag und wünschen ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.

Walter Jonas, Vorsitzender



„Wenn nichts mehr geht ...“

Hamburg/NRW. Hilfe für den Helfer: Ein Symposium am 9. und 10. Februar 2004 steht unter dem Motto „Wenn nichts mehr geht – in Grenzsituationen handeln“. Veranstalter ist die Akademie für Rettungsdienst und Gefahrenabwehr der Landesfeuerwehrschule Hamburg (Fax 040/42851-4589). Zu den namhaften Referenten der Tagung zählt u.a. Prof. Dr. Frank Lasogga von der Universität Dortmund. – woh –

Nachschlag

... für den Münsteraner Bezirksbrandmeister Leo Balan: Der 58-jährige Gärtnerbesitzer aus Datteln-Horneburg im Kreis Recklinghausen bleibt bis zum



Foto: Hornung

Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in zwei Jahren im Amt. Wiedergewählt und -bestellt wurde Ende 2003 auch sein Stellvertreter, der Steinfurter Kreisbrandmeister Wolfgang Elfers. Der gilt übrigens derzeit als aussichtsreichster Kandidat für die Balan-Nachfolge. – woh –

www.feuerwehrmann.de

Na bitte ...

Bundesweites Medienecho Mitte Dezember vergangenen Jahres für die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen in Baden-Württemberg: Sie stellte als Kommandowagen einen Porsche Cayenne in Dienst. Knapp

60.000 Euro habe der 250-PS-Geländewagen gekostet, hieß es. Hintergrund: In dem Städtchen hat die Porsche-Vertriebsgesellschaft ihren Firmensitz, und – die Stadt ist schuldenfrei! – woh –

Neues Bundesamt für den Zivilschutz

Bonn. Die Einrichtung eines neuen „Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ hat die Bundesregierung Anfang November vergangenen Jahres beschlossen. Es soll aus der bisherigen Zentralstelle für Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt aufgebaut werden, Sitz der neuen Behörde ist Bonn. Vorgesehen ist die Gliederung in sechs so genannte Kompetenzzentren: Krisenmanagement, Zivil- und Katastrophenschutz, kritische Infrastrukturen, Katastrophenmedizin, Zivilschutzforschung und Zivilschutz-Ausbildung. – woh –

DFV-Präsident jetzt in Berlin

Berlin. Die Präsidial- und Ordenskanzlei des Deutschen Feuerwehrverbandes ist mit Amtsantritt von Präsident Hans-Peter Kröger in die Bundeshauptstadt verlegt worden. Von Berlin aus werden damit ab sofort die Anträge auf Ehrungen (z.B. FW-Ehrenkreuze) bearbeitet. Das „Büro des Präsidenten“: Unter den Linden 42 in 10117 Berlin, Tel. 030/206748-04, Fax -05, eMail dfv.berlin@dfv.org. Bis Anfang 2006 soll einem Beschluss des DFV-Präsidiums zufolge auch die Bundesgeschäftsstelle von Bonn nach Berlin umziehen. – woh –

Das Innenministerium NRW gibt mit Runderlass vom 19.12.2003 bekannt:

Truppmann- und Truppführer-Ausbildung Zugangsvoraussetzungen für den F III-Lehrgang am Institut der Feuerwehr

Runderlass vom 4.12.2003
– 74-27.13 –

Der Landesfeuerwehrverband hat mich gebeten, über die im Jahre 1999 festgelegten Zugangsvoraussetzungen für den F III-Lehrgang im Rahmen einer Arbeitsgruppe erneut zu beraten. Dabei sollen insbesondere die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden. Dieser Bitte möchte ich mich nicht verschließen.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn bis zu einer Neubewertung dieser Problematik die bisherige Ausnahmepraxis fortgesetzt wird.

Im Auftrag

Tinnermann



Schottische Hommage der Militärmusik an deutsche Feuerwehr-Oldtimer-Technik oder wie? Gesehen im Kreis Steinfurt. Foto: Hornung

F III-Lehrgänge haben Priorität

Münster. Wer es in der Gesamtübersicht des Lehrgangsangebots 2004 am Institut der Feuerwehr NRW in Münster noch nicht gemerkt hat: Oberste Priorität bei den Lehrgängen dieses Jahres haben die Gruppenführer-Qualifikationen bei Freiwilligen Feuerwehren (F III). 40 Lehrgänge mit 120 Unterrichtswochen werden durchgeführt, um den entstandenen Ausbildungsstau aufzulösen. Im vergangenen Jahr hatte der entsprechende hauptberufliche Lehrgang (BmSDF) Priorität.

Institutsleiter Dr. Gisbert Rodewald rechnete übrigens dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes bei der Sitzung in Sankt Augustin vor, dass auf dem Weiterbildungsprogramm des IdF in diesem Jahr 2004 insgesamt 71.000 Veranstaltungstage stünden, „zehn Prozent mehr als im Vorjahr“.

– woh –

Mit WIND bei „Wind“ gibt es gezielte Warnungen

Münster/Düsseldorf. Die öffentlich-rechtlichen Provinzial-Versicherungen in Münster (Westfalen-Lippe) und Düsseldorf (Rheinland), seit Jahrzehnten Förderer und Partner der kommunalen Feuerwehren, machen es – wieder einmal – möglich: Seit Ende vergangenen Jahres steht allen Feuerwehren, Leitstellen und Kommunen im Lande das Unwetter-Frühwarnsystem WIND kostenlos zur Verfügung. Zunächst für eine zeitlich nicht näher eingegrenzte Pilotphase. Es handelt sich, so sagen die Versicherer in der Sparkassen-Finanzgruppe NRW, um einen „völlig neuartigen Service zur Schadenverhütung“.

Entsprechend groß war das Interesse in Feuerwehkreisen, als die beiden Versicherungshäuser das neue System Mitte November in Münster detailliert vorstellten. Die Moderation hatte Hauptabteilungsleiter Klaus Ross von der Westfälischen Provinzial übernommen, der nicht müde wurde, die umfassende und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Provinzial und Feuerwehren herauszustellen. Und der mit dieser Informationsveranstaltung klarmachen wollte,

dass das Warnsystem WIND „weitgehendere Zielsetzungen verfolgt als das vom Deutschen Wetterdienst bekannte System KONRAD“.

Feuerwehren oder Leitstellen, die an WIND „andocken“, können den Vorteil regionaler bzw. kleinräumiger Unwetter-Vorhersagen zeitnah nutzen. Die Warnungen vor Sturm, Regen/Hagel, Gewitter, Neuschnee-Mengen oder Eisregen kommen mindestens auf Landkreis-Ebene, mittels einer Radar-Analyse in der Wetterstation. Automatisch werden diese Warnungen per SMS, eMail und/oder Fax übermittelt. Weiterer Vorteil bei WIND, so sagen die Erfinder und Betreiber, sei die Möglichkeit von exakten Wetter-Prognosen für ausgewählte geographische Positionen. So könnten beispielsweise zielgenau z.B. Vorhersagen für ein kleinräumiges Gebiet bei großen Volksfesten, Zeltlagern o.ä. getroffen werden.

WIND steht übrigens für „weather information on demand“ und wurde vom Anbieter in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Baden-Baden zur Einsatzreife entwickelt. *Wolfgang Hornung*

53. Jahresfachtagung der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. vom 1. bis 4. Juni 2004

Essen. 2004 wird die Berufsfeuerwehr Essen 110 Jahre alt. Grund genug, neben den Veranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie für die Mitarbeiter der Feuerwehr auch die 53. Jahresfachtagung der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) vom 1. bis 4. Juni 2004 in dieser Stadt auszurichten. Bereits vor 51 Jahren hatte die Feuerwehr Essen eine vfdb-Tagung vorbereitet. 1953 wurde der Kongress zusammen mit der Messe Roter Hahn veranstaltet. Die vfdb wählte mit Essen erstmals nach 1991 wieder eine nordrhein-westfälische Stadt als Tagungsort aus.



Zu der jährlich in verschiedenen Städten durchgeführten Tagung (vgl. die Berichterstattung über die letzte Jahresfachtagung in Baden-Baden in „DER FEUERWEHRMANN“ 8-9/2003) werden über 600 Brandschutzexperten aus Deutschland und Europa erwartet. Veranstaltungsort wird das CC-West der Congress Center Essen GmbH sein. Bereits seit 2001 ist ein Organisationsteam mit der Planung der Veranstaltung beschäftigt.

Weitergehende Hinweise werden auf der Internetseite der vfdb unter <http://www.vfdb2004.de> veröffentlicht.

Friedrich Kulke

Brandschutzerziehung tut not!

Spiel mit dem Feuer

Weil ein Dreijähriger im Kinderzimmer mit einem Feuerzeug hantiert hatte, brach in einer Dachgeschosswohnung am Hüttenweg im Hammer Norden Feuer aus. Drei Personen wurden mit einer Rauchvergiftung ins Krankenhaus gebracht.

Landesnachweis „Engagiert im sozialen Ehrenamt“ ab sofort auch für Feuerwehrmitglieder in Nordrhein-Westfalen

Ab sofort können sich Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen vom Landesfeuerwehrverband den Landesnachweis „Engagiert im sozialen Ehrenamt“ ausstellen lassen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die im ehrenamtlichen Engagement erworbenen Kompetenzen für

die Berufswelt nutzbar zu machen. Die formlosen Anträge für den Landesnachweis sind über die Kreisbrandmeister bzw. Leiter der Berufsfeuerwehren direkt an die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes zu richten.

Walter Jonas

Der jeweilige Antrag muss die Punkte des in der Anlage 1 angefügten Beiblattes (Bestandteile des Landesnachweises NRW) enthalten (siehe nachfolgendes Schaubild):

Die Angaben werden dann von der Geschäftsstelle in den offiziellen Vordruck (Anlage 2) übernommen und auf dem Dienstweg zurückgeschickt (siehe nachfolgendes Schaubild):

Bestandteile des Landesnachweises NRW	
Adresse der Trägerorganisation	verpflichtend
Grunddaten: - Angaben zur Person - Zeitraum des Engagements - Funktion der/des Ehrenamtlichen - Umfang des Engagements - Wohnort der/des Ehrenamtlichen	verpflichtend
Angaben zu den Zielen und Aufgaben der Trägerorganisation	optional
Allgemeine Tätigkeitsbeschreibung: - Arbeitsbereich – ggf. im Präsenz - Konkrete Arbeitsschwerpunkte - Besonderheiten des Engagements (z.B. Leitungsaufgaben)	verpflichtend
Kompetenzfelder: - Fachwissen (z.B. kaufmännisches Wissen, handwerkliche, pädagogische oder psychologische Fähigkeiten etc.) - Schlüsselqualifikationen (Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Abstraktionsvermögen sowie Leistungsfähigkeit) - Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	optional
Danksagung, ggf. auch mit Angaben zur Bedeutung des Engagements für die Trägerorganisation und/oder Zielgruppe	verpflichtend
Unterschrift(en) einer Person der Leitungsebene (mit Angabe der Funktion)	verpflichtend
Angabe einer Referenzadresse (inklusive Telefonnummer)	verpflichtend

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen	
 Engagiert im sozialen Ehrenamt Landesnachweis NRW	
Mit dem Landesnachweis „Engagiert im sozialen Ehrenamt“ würdigt und dokumentiert das Land Nordrhein-Westfalen und der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen den freiwilligen Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern.	
Die Initiative wird von den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden NRW unterstützt.	
Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen Siegburger Straße 295 53639 Königswinter	
16. Januar 2004	
Herr/Frau Müller, geb. am 02. August 1962, wohnhaft in, war in der Zeit von Januar 1995 bis September 2002 aktives Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde..... ehrenamtlich tätig. In dieser Zeit hat er/sie durchschnittlich X Stunden pro Woche am Ausbildungs- und Übungsdienst teilgenommen. Hinzu kamen ca. X Stunden Einsatzdienst pro Jahr zu den unterschiedlichsten Tageszeiten.	
Herr/Frau Müller leitete als ausgebildete/r Gruppenführer/in eine Löschgruppe mit 27 Mitgliedern eigenverantwortlich in der Ausbildung und im Einsatz. Um diese Aufgabe ausführen zu können musste er/sie folgende Lehrgänge absolvieren: - Feuerwehrgrundausbildung - Atemschutzgeräteträgerausbildung - Ausbildungslehrgang „Gefährliche Stoffe und Güter/Strahlenschutz“ - Maschinenausbildung - Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster	
Zu den herausragenden Fähigkeiten der von Herrn/Frau Müller ausgeübten Tätigkeiten gehörten: Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, stete und bedingungslose Bereitschaft um, in Gefahr befindliche Mitmenschen zu helfen, teilweise auch unter Gefährdung der Gesundheit und des eigenen Lebens.	
Wir danken Herrn/Frau Müller für ihr soziales Engagement, mit dem er/sie in besonderer Weise Verantwortung für unser Gemeinwesen übernommen hat, und ohne das die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht denkbar wäre.	
Walter Jonas Vorsitzender	
Referenz: Friedhelm Fischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr XXXX (Adresse einfügen) Tel.:	

„Der Feuerwehrmann“ gehört
in die Hand eines
jeden Feuerwehrangehörigen

6. Treffen der Fachberater Seelsorge in Bergneustadt

Bergneustadt. Der Landesfeuerwehrverband NRW hatte die ihm gemeldeten Fachberater Seelsorge zum 6. Seminar in das Feuerwehrherholungsheim eingeladen. Dieses Treffen der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Feuerwehr findet jährlich statt und dient vor allem auch dem Austausch von Erfahrungen auf diesem noch relativ jungen Fachgebiet.

In seiner Eröffnung konnte der Beauftragte des LFV für diese Fachberater, KBM Heinz Tenspolde aus Borken, eine Seelsorgerin und 42 Seelsorger, sowie den Vorsitzenden des LFV-NRW, KBM Walter Jonas, und den ehemaligen Beauftragten, BBM a.D. Siegfried Elkendorf, begrüßen. In Fortführung der vorhergehenden Themen wie „Vor-, während-, nach dem Einsatz“ war der diesjährige Schwerpunkt „Verschiedene Methoden der Nachsorge“.

Der Vorsitzende des LFV würdigte in seiner Ansprache die besondere Arbeit der Fachberater Seelsorge in den Feuerwehren. Die Tatsache, dass landesweit eine wachsende Tätigkeit aufgrund gesteigener Nachfragen festzustellen ist, bestätigte damit nachdrücklich den richtigen Weg, auf dem der LFV sich mit dem gewählten System befindet. Mit dem Dank der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren im Lande an ihre „Kameraden Seelsorger“ verband er die Zusage weiterer Unterstützung durch den LFV.

In einer kurzen Andacht regte Bernd Kersten, Beauftragter des Bistums Münster, mit Hilfe einer Rettungsdecke einige Gedanken zur Seelsorge in der

Feuerwehr an. Gold oder Silber, welche Seite innen oder außen? Im Zweifelsfall und aus der Sicht Gottes ist es doch gleich, viel wichtiger ist es, sie überhaupt einzusetzen.

Pfarrer Karl-Heinz Schanzmann ging nach einer kurzen Klarstellung zum Funktionsabzeichen „Seelsorge“ auf das gemeinsame Arbeitspapier der Arbeitskreise PSU-LFV/ABGF „Integrierung der PSU in die Einsatzstellenstruktur“ ein. Nach Erörterung des Textes kam es zu einer angeregten Diskussion,



die beweist, dass FB Seelsorge doch eine lebendige Thematik darstellt. Hier wurde aufgrund gemachter Erfahrungen deutlich, wie ein Funktionieren nur innerhalb der Einsatzstellenstruktur der Feuerwehr für sich selbst und andere gewährleistet ist.

Ulrich Slatosch, Beauftragter des Bistums Essen, erläuterte das vorliegende Konzeptpapier zur „Zusammenarbeit von christlichen Kirchen und Feuerwehr“, das vom AK Feuerwehrseelsorge im Deutschen Feuerwehrverband erarbeitet wurde. Hier wird bundesweit

eine Klarstellung dargelegt, wie wir sie in NRW bereits mit der in 1999 allen Feuerwehren zugestellten „Information für den Wehrführer“ eingeleitet haben.

Pfarrer Oliver Gengenbach hat bei seinem Amerikaaufenthalt miterlebt, wie am 11. September 2003 anlässlich einer Gedenkandacht in der Feuerwache des New Yorker Bataillon 1 auch die Solidaritätskerze der Feuerwehren NRW aus dem Jahre 2001 entzündet war und brannte. Sodann stellte er „SbE“, Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“ nach Mitchell als eine Methode der Nachsorge umfassend vor. Die Aussprache erbrachte, dass SbE ein Weg mit bisher erfolgreichen Ergebnissen bei Einsatzkräften ist.

Bernd Kersken machte dann die Anwenden mit einem Modell nach NOVA, GCI = Group Crisis Intervention, bekannt, wie es häufig von schulpsychologischen Diensten angewandt wird. Der augenfälligste Unterschied ist hierbei das schriftliche Festhalten des Gruppengesprächs nur für die Teilnehmer, Visualisierung der Punkte. Diese Aufzeichnungen werden nach Vorgabe der Gruppe sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet.

Wie die anschließende lebhafteste Diskussion ergab, sind gravierende Unterschiede in Anliegen und Weg kaum auszumachen. Hierbei war es erfreulich festzustellen, wie sachkundige Beiträge aufgrund eigener Erfahrungen der Anwesenden den anderen Informationen für das Verhalten und Arbeiten in der eigenen Umgebung vermittelten. Ganz klar wurde herausgearbeitet, dass die örtlichen Gegebenheiten immer wieder eigene Initiativen und Varianten in der Nachsorge erfordern, eine einheitliche verbindliche Lösung kann es nicht geben. Und damit gewinnt auch hier die Einsicht über alle Einwände die Oberhand: „Hauptsache ist, man tut es!“

Das nächste Treffen wird am 12. November 2004 stattfinden.

BBM a.D. Siegfried Elkendorf



Foto: Oliver Gengenbach

DFV-Nachrichten

Allgemeine Anforderungen an „Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen“

Hinweis:

Diese Information kann nur allgemeine Hinweise für die Einrichtung von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen geben. Die detaillierten Anforderungen ergeben sich aus den gegebenen Rahmenbedingungen (z.B. Größe und Nutzungsart des Gebäudes, Gefährdungspotenzial usw.). Um einen hohen Sicherheitsstandard bei der Einsatzabwicklung zu gewährleisten, wurden bewusst nur aktive Systeme als „Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen“ beschrieben.

1. Vorbemerkungen

Sowohl aufgrund geänderter baurechtlicher Vorgaben, dem verstärkten Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen (z.B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, metallbedämpften Glasscheiben u.ä.) als auch veränderter Bauweisen (z.B. mehrere Tiefgeschosse, innenliegende Treppenträume usw.) wird der Funkverkehr stark eingeschränkt.

Physikalisch bedingt treten massive Beeinträchtigungen (z.B. Reflexionen, Refraktionen, Diffraktionen) der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf.

Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie auch zur Sicherheit der Einsatzkräfte (z.B. Übertragung von Notsignalen u.ä.) ist durch geeignete technische Mittel (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen) eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Aufbauend auf die Musterbauordnung (MBO) – Fassung November 2002 – (§§ 3 (1), 14 und 51 (7)) wurden entsprechende Festlegungen in den Bauordnungen und bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien, z.B. Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Ziffer 5.12.6 (MIndBauRL), der einzelnen Bundesländer verankert, die den Forderungen nach einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage genügen.

3. Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb des gesamten Gebäudes/Gebäudekomplexes sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht.

4. Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die ortsfesten Sende-/Empfangsanlagen (S/E-Anlagen) sind so auszulegen, dass alle Gebäude/Gebäudekomplexe ohne Beeinträchtigung über die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage funktechnisch versorgt sind. Eine Teilversorgung von Gebäuden/Gebäudekomplexen ist nicht zulässig.

Es ist statthaft, dass die Antennenanlage in den Gebäuden von Dritten (z.B. Haustechnik usw.) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitgenutzt wird. Die Betriebsfunk S/E-Technik ist getrennt von der BOS-Technik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ist auszuschließen.

Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist rechtzeitig vor der baulichen Ausführung der Brandschutzbehörde vorzulegen. Dies beinhaltet z.B.:

- Funkfeldprognose-, alternativ eine Funkfeldstärkemessung,
- Datenblätter der angebotenen Technik,
- BOS-Zulassung,
- EMV-Konformitätszulassung,
- Blockschaltbild der Funkanlage,
- usw.

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist vor Inbetriebnahme – auf Kosten des Betreibers – durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Dieser Prüfbericht ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Betreiber hat der Feuerwehr bereits vor der Inbetriebnahme des Gebäudes

den Zugang zu der Anlage zu gestatten, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich von der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu überzeugen. Der Betreiber der baulichen Anlage ist verpflichtet, die Anlage ständig funktionsfähig zu halten und warten zu lassen.

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist durch den Betreiber der baulichen Anlage der Feuerwehr kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Notwendige technische Änderungen gehen zu Lasten des Betreibers.

4.2 Bauliche Anforderungen

Die Unterbringung der aktiven funktechnischen Einrichtungen muss in eigenen Räumen erfolgen, die feuerbeständige Decken und Wände und mindestens feuerhemmende Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtungen (wie BMA, Einbruchmeldeanlagen usw.) untergebracht werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die Räume durch die BMA zu überwachen.

Wenn die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage aus mehreren S/E-Anlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann von den oben genannten baulichen Anforderungen abgesehen werden.

Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, sollten nicht gesprinkelt sein.

4.3 Feuerwehrtaktische Anforderungen

4.3.1 Einschaltmöglichkeiten – Einschaltstellen

Die Ein-/Ausschaltpunkte sind gemeinsam mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Ist eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden, dann muss die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage sich bei Einlauf der BMA automatisch einschalten. Die Rücksetzung darf grundsätzlich nur manuell erfolgen.

Der Betriebszustand der Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ist optisch eindeutig zu signalisieren.

Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld“ zu kennzeichnen.

4.3.2 Außenversorgung

Im Feuerwehrranfahrtsbereich ist die Funkversorgung so zu dimensionieren, dass Funksprechen nur im Nahbereich möglich ist. Eine Störung benachbarter Funkanlagen ist auszuschließen.

Technische Anforderung

Zur zukünftigen Nutzung des digitalen BOS-Funks im Frequenzbereich 380-400 MHz sind die passiven Komponenten der Gebädefunkanlage entsprechend auszulegen.

Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät sicherzustellen. Die Überbrückungszeit ist über 12 Stunden bei Volllastbetrieb zu berechnen (60 %, 20 %, 20 % Bereitschaft, Senden, Empfangen).

Der Batteriebetrieb (Netzausfall) ist an einer ständig besetzten Stelle optisch zu

signalisieren. Eine Störung der S/E-Anlage, wenn diese es ermöglicht, ist ebenfalls an eine ständig besetzte Stelle zu signalisieren.

Die Verlegung von Leckkabeln bzw. Schlitzbandkabeln hat in Schleifenform zu erfolgen, um im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brandeinwirkung oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Alternativ ist eine zweiseitige Einspeisung zulässig. Die A- und B-Leitung einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen dürfen außerhalb des Anlagenraumes nicht in gemeinsamen Räumen verlaufen.

Werden Antennen als Alternative zu Leck- und/oder Schlitzbandkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet, so sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen.

Wird mehr als eine Antenne verwendet, so sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch ge-

trennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen. Eine einzelne Antenne, die in Form eines Stiches angeschlossen ist, wird nur bei kurzer Leitungslänge (< 20 Meter) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12) in besonderen Fällen gestattet. Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehr getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o.ä. das andere die Funktion in dem unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Erarbeitung durch den Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren und den Arbeitskreis Vorbeugen der Brandschutz/Gefahrenschutz der AGBF.

*Horst Berz, BF Eisenach
Mathias Raffelt, Berliner Feuerwehr*

Arbeitsunfälle und G 26-Check ohne Praxisgebühr

Gesundheitsreform hat keine Auswirkungen auf gesetzliche Unfallversicherung

Berlin. Feuerwehrleute bleiben nach Arbeitsunfällen und bei arbeitsmedizinischen Untersuchungen wie der G 26 von der so genannten Praxisgebühr von zehn Euro verschont. Das stellt Michael Riggert, Vorsitzender des Fachausschusses Sozialwesen im Deutschen Feuerwehrverband (DFV), klar. Riggert: „Zu der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesundheitsreform bestehen für Angehörige Freiwilliger Feuerwehrlaute vielfach Unklarheiten über die Zuzahlungen bei Arznei- und Heilmitteln und die Zahlung der so genannten Praxisgebühr. Das belegt die Vielzahl der Anfragen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist von der Rechtsänderung aber nicht betroffen.“

Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist, müssen die „Praxisgebühr“ nicht zahlen. Das gilt auch bei G 26-Untersu-

chungen, soweit die Kommune als Träger des Brandschutzes Kostenträger der Maßnahme ist. Auch brauchen Feuerwehrangehörige nach wie vor keine Zuzahlungen für Arzneimittel und Heilmittel zu leisten, sofern die Verordnung zur Behandlung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gestellt wurde. Der DFV-Sozialexperte: „Nach wie vor rechnet der behandelnde Arzt seine Gebühren direkt mit dem regional zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ab, also der Feuerwehr-Unfallkasse, der Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherung. Wichtig ist jedoch, dass sich Betroffene nach einem Arbeitsunfall zunächst an einen Durchgangsarzt wenden! Der nächstgelegene Durchgangsarzt kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger erfragt werden“, erläutert Riggert. Rückfragen an: Sönke Jacobs, Telefon (030) 20674804, E-Mail jacobs@dfv.org Sönke Jacobs
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

BOAR Jürgen Rabenschlag einstimmig für weitere sechs Jahre zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Hattingen bestellt

Hattingen. Einstimmig wurde Brandoberamtsrat Jürgen Rabenschlag Anfang Dezember vom Rat der Stadt Hattingen, nach vorhergehender Anhörung seiner Wehr, für weitere sechs Jahre zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Hattingen bestellt.

Die seit 1998 von Rabenschlag geführte Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften besteht aus dem Feuerchutzamt mit 75 hauptamtlichen Mitarbeitern inklusive Brandschutzdienststelle und des Rettungsdienstes sowie 220 ehrenamtlichen Kräften in acht Löschzügen. Darüber hinaus zählen drei Jugendfeuerwehrgruppen mit ins-

gesamt 60 Jungen und Mädchen und eine Ehrenabteilung mit rund 100 Mitgliedern zur Wehr.

Die Erarbeitung und Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes mit umfangreichen Fahrzeug- und Ausrüstungsneubeschaffungen für Hauptwache und Löschzüge, Personalaufstockungen im hauptamtlichen Bereich, Einrichtung eines Notarzt-Rendezvous-Systems, Aufbau einer ehrenamtlichen Kommunikations- und Dokumentationsgruppe, Weiterbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Führungskräfte, gemeinsame Planspieltreffen mit anderen Hilfsorganisationen und Einrichtung von First Respondergruppen der Löschzüge im ländlichen Bereich waren erfolgreiche Aufgabenfelder der letzten sechs Jahre.

Neben Rabenschlag wurde der bisherige stellvertretende Amtsleiter, Brand-



BOAR J. Rabenschlag, BI M. Kämper, BAR F. Hagemann, Bürgermeister D. Liebig, StBI J. Tüller (von links).
Foto: Peter Schuffert

amtsrat Friedhelm Hagemann, für sechs weitere Jahre als stellvertretender Wehrführer bestätigt. Neu in der Wehrführung ist Brandinspektor Martin Kämper. Kämper, Löschzugführer in Hattingen-Blankenstein, übernimmt die Aufgaben des stellvertretenden Wehrführers von Stadtbrandinspektor Johan-

nes Tüller, der diese Funktion zwölf Jahre lang ausübte und aus Altersgründen aus seinem Amt ausschied.

Die Redaktion der Zeitschrift „DER FEUERWEHRMANN“ gratuliert ihrem Schriftleiter ganz herzlich zur erneuten Bestellung zum Leiter der Feuerwehr Hattingen. *Friedrich Kulke*

Neue Feuerwache an die Freiwillige Feuerwehr Gevelsberg übergeben

Gevelsberg. Rund 180 Gäste, darunter auch den Kreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises, Wolfgang Becker, sowie den Kreisbrandmeister des Ennepe-Ruhr-Kreises, Rolf-Erich Rehm, konnte der Bürgermeister der Stadt Gevelsberg, Dr. Klaus Solmecke, am 18. Dezember 2003 begrüßen. Anlass war die Einweihung und Übergabe der neuen Feuerwache Nord an die Freiwillige Feuerwehr Gevelsberg. Und alle zeigten sich begeistert von dem Neubau, der durch das Siegener Architekturbüro Kplan AG geplant und gebaut wurde.



Die Architektinnen Simone Mattedi und Jana Bingener (v.li.) im Kreise der „Hausherren“ der neuen Feuerwache Nord.

Bürgermeister Dr. Solmecke stellte in seiner Begrüßung heraus, dass es sich bei dem Bau um ein Projekt handelt, das in Nordrhein-Westfalen ziemlich einmalig sein dürfte. Denn die neue Feuerwache steht auf dem Gelände des Ennepe-Ruhr-Kreises, auf dem sich auch die Kreisfeuerwehrezentrale des Kreises befindet. Die Einrichtung wurde den heutigen Anforderungen in puncto technische Ausstattung und Größe nicht mehr gerecht und sollte daher um- und ausgebaut werden. Die Stadt Gevelsberg ergriff diese Chance, um gemeinsam mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis das Bauvorhaben durchzuführen. „Die Synergieeffekte, die wir uns erhofft haben, sind bereits in der Bauphase durch größtenteils gemeinsame Vergabe eingetreten, so Dr. Solmecke. Aber auch für die Zukunft wird gemeinsam, z.B. bei der Errichtung einer Funk- und Kommunikationseinheit, geplant. Dabei dürfte es sich als großer Vorteil erweisen, dass der Führer des Löschzuges III, der hier sein neues Domizil erhalten

hat, gleichzeitig Leiter der Kreisfeuerwehrezentrale ist.

Apropos Löschzug III – diesen Löschzug gab es bis vor kurzem noch nicht. Er wurde erst am 6. Dezember 2003 aus den ehemaligen Löschgruppen Asbeck und Silschede gegründet. Damit findet das Konzept des heutigen Ehrenstadtbrandmeisters Klaus Schulte seinen Abschluss, der bereits Anfang der neunziger Jahre die Zusammenlegung von einzelnen kleinen Löschgruppen in Löschzüge plante.

Die neue Wache entspricht natürlich in allen Belangen den Anforderungen an einen modernen und effizienten Brandschutz und stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Gevelsberg dar. Und auch der im November 2004 aus dem Amt scheidende Stadtbrandmeister Karl-Heinz Jordan zeigte sich begeistert: „Ich freue mich, meiner Nachfolgerin bzw. meinem Nachfolger nun drei moderne Feuerwachen übergeben zu können.“ So ist es nicht verwunderlich, dass bei der Einweihung von allen Anwesenden nur Lob zu hören war. Die Gäste und vor allem der Löschzug III fühlten sich in der Wache an diesem Abend bereits sehr wohl.

Arnim Schäfer

RB Detmold

Reinhard Fehr bekam das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber verliehen

Ein engagierter Fachmann

Warburg. Bei der Kreisbrandmeistertagung gab es eine Überraschung. Eigentlich sollte der Ehrengast, Regierungspräsident Andreas Wiebe, zur Diskussion über Themen des Brandschutzes mit den erschienenen Kreisbrandmeistern bereitstehen. Doch nachdem Bezirksbrandmeister Reinhard Fehr die Diskussionsrunde eröffnet hatte, stand er selbst plötzlich im Mittelpunkt des Interesses.

„Der Innenminister des Landes NRW hat dem Bezirksbrandmeister für Ostwestfalen-Lippe, Herrn Reinhard Fehr, das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber verliehen“, sagte der Regierungspräsident Andreas Wiebe feierlich und diese Überraschung war ihm gelungen. „Ich habe nichts davon gewusst“, so Reinhard Fehrs Reaktion, der sich sichtlich über die ungeahnte Auszeichnung freute.

Bereits als 15-Jähriger, im Jahr 1964, trat Reinhard Fehr der freiwilligen Feuerwehr bei – in der damals noch selbstständigen Gemeinde Auenhausen. „Mittlerweile ist er 39 Jahre bei der Feuerwehr und hat rund 5.500 Einsätze gefahren – ganz genau konnten wir das nicht mehr nachvollziehen“, so Wiebe. Ab 1970 leitete Fehr fünf Jahre lang, bis zur Gebietsreform, die Löschgruppe Auenhausen. Danach war er 15 Jahre lang stellvertretender Stadtbrandmeister und anschließend, von 1991 bis 2001, Stadtbrandmeister der Stadt Brakel. Von 1991 an bekleidete Reinhard Fehr

parallel zehn Jahre lang das Amt des stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Kreises Höxter. „In dieser Zeit haben sie sich besonders für die kleineren Löschgruppen stark gemacht und deren Zusammenhalt und Ausstattung gefördert



Bezirksbrandmeister Fehr (links) mit Regierungspräsident Andreas Wiebe.

Foto: „Neue Westfälische“

„dert“, so der Regierungspräsident. Anfang 2001 wurde Fehr zunächst stellvertretender Bezirksbrandmeister. Dem folgte bereits im Mai des selben Jahres die Ernennung zum Bezirksbrandmeister. „Damit haben wir einen kompetenten, engagierten Fachmann gefunden,

der auch den neuen gesellschaftlichen Anforderungen im Bereich des Feuerwehrwesens und Katastrophenschutzes gerecht wird.“

Doch nicht nur innerhalb des Feuerwehrwesens stelle Reinhard Fehr immer wieder sein Engagement und seinen Tatendrang unter Beweis, betonte Andreas Wiebe. „Als Chef der Technischen Einsatzleitung des Kreises Höxter im Bereich des Katastrophenschutzes haben Sie sich von 1982 bis 1991 in vorbildlicher Weise für das Wohl der Allgemeinheit verdient gemacht.“ Auch als Schiedsmann in den Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen und Hampenhausen sowie bei der Stadt Brakel sei Fehr außerdem seit 1975 tätig und in seiner knapp bemessenen Freizeit spiele er zusätzlich das Flügelhorn im Musikverein Auenhausen. „So viel Engagement und soziale Kompetenz sowie Ihr ungezügelter Tatendrang machen Sie zu einem Vorbild für viele Menschen in der Feuerwehr in OWL.“

Andreas Wiebe überbrachte neben dem Abzeichen auch die Urkunde und die Gratulationen des Innenministers Dr. Fritz Behrens. Mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber wurde Reinhard Fehr die zweithöchste Auszeichnung des Feuerwehrwesens in Nordrhein-Westfalen verliehen. Er bedankte sich beim Regierungspräsidenten und bei den anwesenden Kreisbrandmeistern. *Natalie Bürgel*

Verabschiedung des Gesamtsprechers der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld

Bielefeld. Am 9. Januar 2004 wurde nach 43-jähriger Dienstzeit der Gesamtsprecher der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld, Brandinspektor Klaus Peter Twistel, durch Oberbürgermeister Eberhard David aus dem aktiven Feuerwehrdienst verabschiedet. Die Freiwillige Feuerwehr Bielefeld würdigte ihn mit einem „Großen Zapfenstreich“ auf der Feuerwache West.

Neben dem Bezirksbrandmeister Reinhard Fehr und den Kreisbrandmeistern

des Bezirkes nahmen auch zahlreiche Vertreter aus Politik und Verwaltung an der Feierstunde teil. In seiner Laudatio betonte Oberbürgermeister Eberhard David, dass sich Klaus Peter Twistel immer im besten Sinne unter dem Motto „Einer für alle“ im Ehrenamt hervorgetan habe. In seiner mehr als zehnjährigen Tätigkeit im Amt des Gesamtsprechers waren für ihn vor allem die Aus- und Fortbildung und die gute Zusammenarbeit von Freiwilliger Feuerwehr

mit der Berufsfeuerwehr ein besonderes Anliegen.

Für diese Leistungen erhielt Brandinspektor Klaus Peter Twistel aus der Hand des Regierungsbranddirektors Karsten Weber das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber der Sonderstufe des Landes Nordrhein-Westfalen.

Klaus Peter Twistel wird jedoch durch seine Funktion als Vorstandsvorsitzender der Feuerwehrsterbekasse Bücke-

burg weiterhin den engen Kontakt zu den Freiwilligen Feuerwehren haben. Als Nachfolger des scheidenden Gesamtsprechers führte der Leiter der Feuerwehr Bielefeld, Branddirektor Gerhard Wörmann, Brandinspektor Ulrich Rüter in sein neues Amt ein. Brandinspektor Volker Fliege wurde neuer Bezirkssprecher des Brandschutzbezirk Ost und Brandinspektor Uwe Voß sein Stellvertreter. *Rainer Kleibrink*



Von links: BI Volker Fliege, neuer Gesamtsprecher BI Ulrich Rüter, BI Uwe Voß, verabschiedeter Gesamtsprecher BI Klaus-Peter Twistel, Leiter der Feuerwehr Branddirektor Gerhard Wörmann, Oberbürgermeister Eberhard David, Bezirksbrandmeister Reinhard Fehr.

RB Düsseldorf

Auszeichnungen für verdiente Feuerwehrmänner

Kreis Neuss. Im Rahmen der letzten Wehrführerbesprechung des Kreises Neuss Mitte Dezember zeichnete Kreisbrandmeister Reinhard Seebröcker verdiente Feuerwehrmänner für ihr Engagement aus. So erhielt der Stellvertretende Kreisbrandmeister und Leiter der Feuerwehr Grevenbroich, Peter Schlangen, das silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Neuss. Mit diesem Ehrenzeichen wurde auch Bezirksbrandmeister Franz Rode für seine Unterstützung gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband geehrt. Darüber hinaus erfolgte die Verleihung des Deutschen Feuerwehrehrenkreuzes in Silber an Gemeindebrandinspektor Hubert Schumacher, den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen. *KBM Reinhard Seebröcker*



Auf dem Bild von links nach rechts: Stellv. KBM Heinz Berrisch, Stellv. Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Herbert Palmen, BBM Franz Rode, Leiter der Feuerwehr Rommerskirchen Hubert Schumacher, Stellv. KBM Peter Schlangen, Lt. KR D Ingolf Gaul, KBM Reinhard Seebröcker.

Feuer in einem Altenheim in Schermbeck forderte ein Todesopfer

Schermbeck. In der Sylvesternacht wurde um 22.19 Uhr Vollalarm für die Feuerwehr Schermbeck gegeben. Gemeldet wurde der Brand durch die Brandmeldeanlage eines Altenheimes. Das betroffene Seniorenappartement befand sich im Erdgeschoss des Wohnheimes und brannte beim Eintreffen der Rettungskräfte in voller Ausdehnung.

Innerhalb von 5 Minuten waren 2 Löschzüge mit 35 Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Nach weiteren 5 Minuten traf ein weiterer Löschzug mit 12 Einsatzkräften ein. Das Pflegepersonal hatte den Brand in der Zwischenzeit bemerkt, konnte aber wegen der starken

Rauchentwicklung nichts mehr für die Rettung des gehbehinderten Bewohners unternehmen.

Sofort nach Eintreffen der Einsatzkräfte wurden die angrenzenden Zimmer geräumt und zwei weitere Notärzte alarmiert. Zwei Trupps unter PA drangen in das Zimmer vor und fanden die bewusstlose Person im Bett liegend vor. Sie wurde gerettet und sofort dem Rettungsdienst übergeben. Aufgrund der schweren Verbrennungen und der Rauchvergiftung konnte dem Bewohner jedoch nicht mehr geholfen werden.

Nachdem das Feuer gelöscht war, wurde die Einsatzstelle gelüftet und an die

Polizei übergeben. Die evakuierten Bewohner wurden von den Einsatzkräften, dem Pflegepersonal und den Notärzten betreut. Es kam keine weitere Person zu Schaden. Da es sich bei dem Toten um einen Alterskameraden handelte, begaben sich einige Kollegen der Löschzüge in die Betreuung des Feuerwehrseelsorgers.

Der Betrieb in dem Wohnheim konnte am Neujahrmorgen wieder aufgenommen werden.

Wie sich später herausstellte, entstand der Brand durch Rauchen einer Zigarette im Bett.

RB Köln

Rauchmelder in der Bauordnung vorschreiben

Kreis Aachen. Die Aufnahme der jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern für Neubauten in Rheinland-Pfalz wertet Kreisbrandmeister Edwin Michel als sehr gutes Signal. „Die rheinland-pfälzische Gesetzesnovelle ist eine Entscheidung im Sinne der Menschen, die hoffentlich Signalwirkung für unser Bundesland, aber auch die gesamte Republik hat“, hofft Michel. „Der Einbau von Rauchmeldern sollte in allen Bauordnungen verbindlich vorgeschrieben werden.“



Diese Forderung ist nicht aus der Luft gegriffen. Schließlich sterben in Deutschland jährlich mehr als 600 Menschen an Brandrauchvergiftung. „Nach den gemachten Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien und in Schweden könnte diese Zahl um bis zu 50 Prozent reduziert werden – wenn Privathaushalte flächendeckend mit Heimrauchmeldern ausgestattet würden“, weiß Michel von unabhängigen Untersuchungen zu berichten.

Dabei fordern die Freiwilligen Feuerwehren bereits seit Jahren eine Rauchmelderpflicht. Heimrauchmelder gibt es

kostengünstig unter anderem in Verbrauchermärkten, im Feuerwehr- und im Elektrofachhandel. Da der nordrhein-westfälische Landtag die gesetzliche Verpflichtung ablehnte, bemühen sich die Freiwilligen Feuerwehren landesweit in einer beispiellosen Kampag-

ne um Aufklärung und Information. Doch dies teilweise mit weniger guten Ergebnissen.

Der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen wird jetzt gestärkt durch die rheinland-pfälzische Entscheidung erneut den Landtag auffordern, den Einbau von Heimrauchmeldern in Wohnungen verbindlich gesetzlich vorzuschreiben. *Bernd Schaffrath*

Jugendfeuerwehr

Leistungsspangenbergwertungen 2004 in Nordrhein-Westfalen

Bereits in der Ausgabe 12/2003 wurde hierüber berichtet. Auf Grund von weiteren Terminen wurde die untenstehende Terminliste ergänzt. *J. Rabenschlag*

Termine		
06.06.04	Hochsauerlandkreis Im Rahmen des 25-jährigen Jubiläums der JF Schmallenberg.	Schmallenberg
26.06.04	Oberbergischer Kreis	Wiehl
03.07.04	Köln Stadt	Köln
03.07.04	Minden Lübbecke	Hille
10.07.04	Aachen	Herzogenrath
10.07.04	Unna	Kamen-Mitte
11.07.04	Neuss	Neuss-Rosellen
11.09.04	Höxter	Bad Driburg
18.09.04	Rhein-Berg.-Kreis	Burscheid
18.09.04	Siegen-Wittgenstein	Hilchenbach
19.09.04	Steinfurt	Laer
25.09.04	Viersen	Niederkrüchten
06.06.04	1. Jugendfeuerwehrspiele NRW in Kreuztal	

Meldeschluss für die teilnehmenden Gruppen ist der 10.4.2004 beim FBL Wettbewerbe der Jugendfeuerwehr NRW.

Brandschutzerziehung

Wenn vor dem Kamin der
Funke überspringt ...
– kann schnell das ganze
Haus in Flammen stehen.

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen



Musik

Workshop „Percussion-Instrumente“

Rietberg. Am 29. und 30. November 2003 wurde in Rietberg ein Workshop für Percussion-Instrumente durchgeführt. Hieran beteiligten sich insgesamt 15 Musiker aus 7 Musik- bzw. Spielmannszügen.

Als Dozent konnte Wolfgang Basler gewonnen werden. Er absolvierte ab 1964 eine Ausbildung zum Militärmusiker und war dann bis 1988 erster Schlagzeuger im Heeresmusikkorps



Die Lehrgangsteilnehmer. (Weitere Bilder dieser Veranstaltung können unter www.spielmannszug-avenwedde.de betrachtet werden.)

100 Münster. Ab 1988 war er als Lehrer beim Ausbildungs-Musikkorps der Bundeswehr tätig.

Zunächst stellte Wolfgang Basler mittels CD die Klangbilder verschiedener Grundrhythmen, wie z.B. Samba, Rumba, Cha-Cha-Cha vor. Anschließend wurde die Handhabung zahlreicher Schlag- und Rhythmusinstrumente (Clawes, Schellenringe, Schüttelrohr, Maracas usw.) erläutert und die verschiedensten Rhythmen hiermit erprobt.

Hinweis:

Der gleiche Workshop findet nochmals am 28. und 29. Februar 2004 im Hotel Josef Kreutzheide in Rietberg-Westerwiehe statt. Anmeldungen können bis Ende Januar 2004 erfolgen bei der Lehrgangsleiterin HBM Monika Scholle, Fontaneweg 1, 33034 Brakel. Dieser Workshop gilt sowohl für Musik- als auch für Spielmannszüge.

Hermann-Josef Nürnberg

Landesebene liegt ein besonderer Schwerpunkt auf einer fundierten Ausbildung. D-Lehrgänge werden in eigener Regie durchgeführt, die Weiterbildung durch C-Lehrgänge ist an der Landesmusikakademie in Heek gewährleistet. Für erfolgreiche Abschlüsse dieser Lehrgänge ist vom Landesfeuerwehrverband ein besonderes Abzeichen geschaffen worden, das den Teilnehmern in den Abschlussfeiern verliehen wird. Neben diesen qualifizierenden Lehrgängen werden ganzjährig Wochenend-Workshops für alle Bereiche musikalischer Ausbildung durchgeführt.

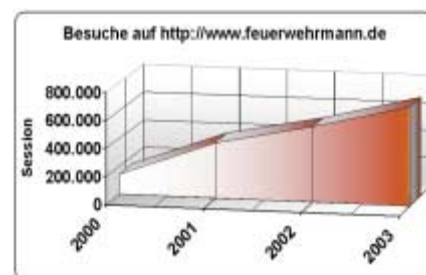
Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand und aller anderen Gremien im Landesfeuerwehrverband NRW sowie natürlich auch die Mitwirkung im Deutschen Feuerwehrverband garantieren eine erfolgreiche Arbeit des Fachausschusses „Musik“.

Werner Ketzner
Landesstabführer

Internet

Erneut Rekordzugriff auf www.feuerwehrmann.de

Hattingen. Auch im vergangenen Jahr 2003 konnten wieder neue Rekorde auf unseren Webseiten verzeichnet werden. 708549 Besucher aus dem gesamten



In- und Ausland nutzen den Server in seinem 5. Jahr. Rund 6,8 Millionen Seiten wurden vom Server generiert und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Das heruntergeladene Datenvolumen betrug über einen halben Terrabyte (519 GB).

Nutzen auch Sie den Service und die vielen Informationen, die wir Ihnen dort zur Verfügung stellen!

Besuchen Sie
<http://www.feuerwehrmann.de>

Jörg Szezan

Fachausschuss „Musik“ tagte

Rietberg. Die Feuerwehrmusik in Nordrhein-Westfalen wurde 1979 durch Bildung eines Fachausschusses „Musik“ erstmals landesweit organisiert. Dr. Alfred Warthorst aus Münster startete diese Initiative im Landesfeuerwehrverband und wurde somit zum ersten Landesstabführer in Nordrhein-Westfalen ernannt. Leider musste Dr. Warthorst 1988 sein Amt wegen Erkrankung niederlegen. Dadurch wurde sein damaliger Stellvertreter, Werner Ketzner aus Rietberg, sein Nachfolger als Landesstabführer und gleichzeitig Fachausschuss-Vorsitzender in NRW. Der Fachausschuss ist mit je einem Vertreter der fünf Regierungsbezirke, einer Jugendvertretung und einem Sachbearbeiter für Oddset-Zuschüsse besetzt und tagt mehrfach im Jahr.

Im Landesfeuerwehrverband sind zurzeit 198 Musikeinheiten mit 6 975 Musikern organisiert: 101 Musikzüge, 91

Spielmannszüge, 4 Big-Bands, 1 Fanfarenzug und 1 gemischter Spielmanns- und Fanfarenzug. Neben der Organisation von Wertungs- und Kritikspielveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und



Von links: Monika Scholle (Jugendbeauftragte), Rainer Peitsch (RB Köln), Thorsten Zywiets (Sachbearbeiter Oddset-Zuschüsse), Werner Ketzner (Vorsitzender und Landesstabführer), Hermann-Josef Nürnberg (RB Arnsberg). Es fehlen: Horst Richter (RB Münster) und Hans Wasser (RB Düsseldorf).

Einsatzberichte

Feuerwerkskörper lösten Großbrand in einer Fabrikhalle aus

Rhein-Sieg-Kreis. Meterhohe Flammen schlugen in die Höhe, die riesige Feuersäule am dunklen Himmel war kilometerweit zu sehen. Das Produktions- und Lagergebäude der kunststoffverarbeitenden Firma Acrylland in Siegburg brannte am Silvesterabend in voller Ausdehnung. Immer wieder waren Explosionen aus der Halle zu hören. Die Polizei sperrte den Einsatzort weiträumig ab, um Schaulustige fernzuhalten.

Gegen 20.06 Uhr war zunächst ein Palettenbrand auf dem Firmengelände gemeldet worden. Als die ersten Kräfte in der Händelstraße im Stadtteil Deichhaus eintrafen, standen Paletten mit Acrylglas im Vollbrand, die in der Nähe einer Außenwand der großen Halle standen. Der Kunststoff entzündete sich und strahlte enorme Hitze ab. Zwischen dem Außenbereich und dem Inneren der Halle entstanden unterschiedliche Luftdrücke, durch die die Wand des Bauwerks nach außen aufbrach. So konnte das Feuer nach innen übergreifen, wo ein Hochregal mit Acrylfertigprodukten in Flammen aufging. Die Wände des Gebäudes wölbten sich schon bald ge-

fährlich nach außen. Die etwa 50 x 80 Meter große Stahlkonstruktionshalle stand nach kurzer Zeit im Vollbrand. Der stellvertretende Kreisbrandmeister Dietmar Klein löste sofort Großalarm aus. Feuerwehren aus insgesamt neun Kommunen sowie die Werkfeuerwehr des Siegwerks rückten an. Über 200 Einsatzkräfte mühten sich bei klirrender Kälte um den Gefrierpunkt, dass das Feuer nicht auf die Nachbargebäude übergrieff.

Zunächst wurden zwei Brandabschnitte gebildet, wo man einen massiven Löschangriff vorbereitete. Letztendlich waren hier fünf Wasserwerfer und vier B-Rohre im Einsatz. Auch zwei Drehleitern wurden zur



Für den Einsatzleiter, stellv. Kreisbrandmeister Dietmar Klein, gab es viel zu tun. Foto: Rudolf R. Mrosek (DRK)



Foto: Rohrmoser von Glasow (Rhein-Sieg-Anzeiger)

Unterstützung eingesetzt. Da die Wasserlieferung aus dem städtischen Rohrnetz nicht ausreichte, verlegte man noch 6 000 Meter Schläuche, um Wasser aus dem benachbarten Mühlengraben zu holen. Gegen 22.30 Uhr entschied die Einsatzleitung, die mittlerweile im ELW 3 des Rhein-Sieg-Kreises ihr Quartier bezogen hatte, die Halle mit Schaum zu fluten. Bis zum endgültigen Löschersfolg wurden ca. 3 000 Liter Schaummittel eingesetzt. Mehrere tausend Liter standen noch in Reserve. Die eigentlichen Löscharbeiten dauerten bis um vier Uhr am Neujahrsmorgen, die Nachlöscharbeiten der Brandwache noch bis um 16 Uhr. Von der Halle blieb schließlich nur das Stahlgerippe stehen.

Parallel zu den beiden Brandabschnitten wurde noch ein Messabschnitt gebildet. Einheiten aus sechs Kommunen überprüften die Luft und den benachbarten Mühlengraben nach Schadstoffen, konnten aber keine auffälligen Konzentrationen feststellen.



Foto: Rohrmoser von Glasow (Rhein-Sieg-Anzeiger)

Ein Firmenmitarbeiter hatte berichtet, dass sich im Inneren noch ein Lastwagen mit einem vollen Tank und ein Dutzend Gasflaschen befänden. Weitere Explosionen waren also nicht auszuschließen. So entschied die Polizei, nach Absprache mit der Bahnpolizei, sowohl die ICE-Neubaustrecke Köln-Frankfurt wie auch die S-Bahnstrecke Köln-Siegen, die an der Einsatzstelle vorbeiführten, zunächst einmal bis 0.00 Uhr zu sperren. Zwei ICE-Züge, die auf dem Weg nach Köln waren, wurden zurück nach Frankfurt bzw. Montabaur geleitet. Die Reisenden erreichten ihre Ziele mit Taxis oder über die linke Rheinseite. Vier Regionalzüge und S-Bahnen fielen komplett aus. 19 Züge konnten nur einen Teil der Strecke befahren. Die Verspätungen summierten sich laut Bahn auf 474 Minuten.

Der Vorbeugende Brandschutz hat sich bewährt. Immerhin konnten ein angrenzender Bau und der Verwaltungstrakt gerettet werden. Auch die gegenüberliegenden Lagerräume eines Mö-

belhauses wurden nicht in Mitleidenenschaft gezogen. Hier waren lediglich kleinere Schäden an den Rolläden und den Glasscheiben zu verzeichnen. Der Stellvertretende Kreisbrandmeister Dietmar Klein war mit dem Ablauf der Löscharbeiten zufrieden. „Die Zusammenarbeit der verschiedenen Einheiten hat gut geklappt“, resümierte er. Den Schaden schätzt die Polizei auf mehrere Millionen Euro. Verletzt wurde niemand.

Eine große Anzahl von Feuerwerkskörpern rund um den Einsatzort brachte die Spezialisten der Polizei auf die Spur. Raketen und Böller, die von bisher unbekannten Personen auf das Firmengelände geworfen wurden, verursachten den Großbrand der Produktionshalle. Diese Feuerwerkskörper entzündeten die Acrylglasplatten, die im umzäunten Außengelände der Firma auf Paletten lagerten. Hilfreich bei den Ermittlungen waren für die Polizei die fachkompetenten Aussagen der beteiligten Einsatzkräfte der Wache Siegburg, die als erste Einheit an der Einsatzstelle waren.

Erstmals wurde von der Feuer- und Rettungsleitstelle das erst vor drei Wochen eingerichtete Einsatzstichwort „Verpflegung Stufe 2“ zur Versorgung der Einsatzkräfte ausgelöst. Kräfte unterschiedlicher Hilfsorganisationen stellten Essen und Getränke in der erforderlichen Anzahl bereit.

Weitere Einsatzstichworte

Betreuung 1
(bis zu 25 zu betreuende Personen)

Betreuung 2
(bis zu 150 zu betreuende Personen)

Betreuung 3
(über 150 zu betreuende Personen)

Verpflegung 1
(bis zu 150 Essensportionen)

Verpflegung 2
(über 150 Essensportionen)

Peter Kern

Überdruckbelüftung wirkungsvolles Werkzeug im Brandeinsatz

Wohnungsbrand in Wuppertal-Elberfeld

Am Freitag, den 7.11.2003 um 14.09 Uhr, erreicht ein Notruf die Leitstelle der Feuerwehr Wuppertal. Der Anrufer meldet einen Wohnungsbrand in der Georgstraße 9. Die Georgstraße liegt in der so genannten Nordstadt, einem dicht bebauten Wohngebiet am Rande der Elberfelder Innenstadt. Dieser Stadtteil besteht größtenteils aus 5–6-geschossigen Gebäuden, viele davon aus der Vorkriegszeit. Die engen und stark bepflanzten Straßen in diesem Stadtteil sind charakteristisch.

Die Hauptfeuer- und Rettungswache liegt nur etwa einen Kilometer von der Georgstraße entfernt. Um 14.09 Uhr wird auf dieser Wache der Löschzug 1 der Berufsfeuerwehr alarmiert. Um 14.10 Uhr rücken daraufhin folgende Fahrzeuge aus:

- 1 ELW mit der Besatzung von 1/1,
- 2 HLFs (Hilfeleistungslöschfahrzeuge) jeweils mit der Besatzung von 1/5,
- 1 DLK mit der Besatzung von 1/1,
- 1 Rettungswagen mit der Besatzung von 1/1.

Bei der Ausfahrt aus der Wache ist bereits eine Rauchentwicklung über der Nordstadt sichtbar. Darüber hinaus gehen noch während der Anfahrt zur Einsatzstelle weitere Notrufe zu diesem Brand auf der Leitstelle ein.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten fährt die Drehleiter als erstes Fahrzeug hinter dem ELW, zwecks eventueller Menschenrettung aus den Obergeschossen. Die Anfahrt durch die eng bepflanzten Straßen stellt sich – wie es zu erwarten war – als sehr schwierig dar. Der ELW erreicht daher die Einsatzstelle als erstes Fahrzeug um 14.13 Uhr.



Das betroffene 5-geschossige Wohngebäude Georgstraße 9 liegt an der Straßenecke Georgstraße/Heinrichstraße. Der Hauseingang befindet sich an der Georgstraße in einer geschlossenen Hausfront, d.h. das Nachbargebäude ist direkt angrenzend. Auf der rückwärtigen Gebäudeseite, zur Heinrichstraße hin, gibt es keine geschlossene Hausfront. Hier befindet sich zwischen dem nächsten Wohngebäude ein eingeschossiger Anbau mit Flachdach, der als Garagenanlage genutzt wird, mit direktem Zugang in den Treppenraum des Gebäudes Georgstraße 9. Oberhalb dieser Garagenanlage befinden sich Balkone des betroffenen Gebäudes.

Beim Eintreffen stellt sich die Lage folgendermaßen dar:

Aus einer Wohnung im Erdgeschoss dringt leichter Brandrauch über „auf Kipp“ stehende Fenster zur Georgstraße hin. Bei den ersten Erkundungsergebnissen wird festgestellt, dass die Wohnungseingangstür zur Brandwohnung im Erdgeschoss geschlossen ist. Der Treppenraum ist nicht verraucht. Auf der rückwärtigen Gebäudeseite ist bereits eine Fensterscheibe durch das Brandereignis zersprungen. Hier tritt dichter schwarzer Brandrauch aus.

Einsatzmaßnahmen:

Zur Brandbekämpfung geht ein Trupp unter Atemschutz mit dem ersten C-Rohr durch den Treppenraum in die Erdgeschosswohnung vor. Das Überdruckbelüftungsgerät wird vor der Hauseingangstür positioniert. Ein zweiter Trupp rüstet sich mit Atemschutzgeräten aus und erhält den Einsatzauftrag, den Treppenraum während der Brandbekämpfung zu kontrollieren und bei evtl. Brandraucheintritt die obersten Fenster des Treppenraumes zu öffnen. Nach der Rückmeldung durch den Angriffstrupp, dass nun die Erdgeschosswohnung betreten wird, wird das Überdruckbelüftungsgerät mit dem Ziel in Betrieb genommen, eine Verrauchung des Treppenraumes zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich noch ein zweites C-Rohr auf der rückwärtigen





Gebäudeseite zur Absicherung der Abluftöffnung in Vorbereitung.

Mit dem Betreten der Brandwohnung und der Inbetriebnahme des Überdruckbelüftungsgeräts tritt der Brandrauch auf der rückwärtigen Gebäudeseite plötzlich mit stark erhöhtem Druck aus und entzündet sich sofort bei der Vermischung mit Luftsauerstoff.

Der Brandrauchaustritt aus den über „auf Kipp“ stehenden Fenstern an der Georgstraße verstärkt sich ebenfalls, es kommt jedoch hier zu keiner Durchzündung innerhalb oder außerhalb der Brandwohnung.

Der Brand wird anschließend vom Angriffstrupp innerhalb kürzester Zeit unter Kontrolle gebracht.



Fazit:

Die Überdruckbelüftung ist ein wirkungsvolles Werkzeug im Brandbekämpfungseinsatz. Sie kann allerdings auch Gefahrensituationen hervorrufen oder zu einer Ausbreitung der Schadenlage führen, wenn wichtige einsatztaktische Grundregeln nicht beachtet werden. Insbesondere im Bereich der Abluftöffnungen können Personen oder die eigenen Einsatzkräfte gefährdet werden. Hätten sich z.B. Personen auf den Balkonen über der Brandwohnung befunden, wären sie akut gefährdet gewesen.

Obwohl nur die Küche und der Flur dieser Wohnung ausgebrannt waren, konn-

lich, welche Auswirkungen eine Überdruckbelüftung haben kann.

Die wichtigsten Grundregeln beim Einsatz der Überdruckbelüftung:

- Die Überdruckbelüftung darf erst dann gestartet werden, wenn der Löschangriff vorbereitet und eine Abluftöffnung geschaffen ist.
- Im Bereich der Abluftöffnung ist mit einem Durchzünden des austretenden Brandrauchs zu rechnen. Personen dürfen sich in diesem Bereich – insbesondere darüber – nicht aufhalten. Es sollte hier zur Sicherheit grundsätzlich ein C-Rohr positioniert werden.



te man nach Abschluss der Löscharbeiten erkennen, dass sich bereits die gesamte Wohnung mit Brandrauch gefüllt hatte. Sämtliche Einrichtungsgegenstände der anderen Räume waren bereits bis in Bodennähe geschmolzen oder angeschmort. Wäre die Überdruckbelüftung bei diesem Brandereignis nicht eingesetzt worden, wäre es höchstwahrscheinlich beim Betreten der Wohnung zu einer Durchzündung innerhalb des Gebäudes gekommen. Der Brandrauch wäre zudem in den Treppenraum gezogen. So erfolgte die Rauchdurchzündung im Freien. Obgleich es sich bei diesem Einsatz um einen relativ unspektakulären Brandeinsatz handelt, wird aber durch die Fotodokumentation deut-

- Der Angriffsweg bei der Brandbekämpfung darf niemals über die Abluftöffnung erfolgen.
- Das Verhältnis Zuluft/Abluft sollte 1:1,5 betragen.

Rettungsdiensteinsatz:

Die Bewohner des Gebäudes stehen vor der Hauseingangstür und können bestätigen, dass sich keine Personen mehr im Gebäude befinden. Einige der Bewohner klagen jedoch über leichte Atembeschwerden, sodass um 14.21 Uhr ein weiterer RTW und ein NEF nachalarmiert werden.

In Wuppertal werden grundsätzlich bei Einsätzen, in dessen Verlauf Personen mit Brandrauch kontaminiert werden



oder bei denen der Verdacht einer Rauchgasintoxikation besteht, die Betroffenen noch an der Einsatzstelle dem Notarzt vorgestellt. In der Regel kommt es bei der anschließenden Untersuchung

zu einer Blutabnahme beim Patienten. Zur Bestimmung des CO-HB-Wertes wird das Blut sofort ins Klinikum Barmen transportiert. Erst nach Feststellung und Übermittlung dieser Werte an

den Notarzt vor Ort wird über weitere Maßnahmen entschieden (z.B. ob ein Transport und wenn ja in welches Krankenhaus erforderlich ist). Bei dem Einsatz an der Georgstraße 9 muss nach der Ermittlung der CO-HB-Werte der Bewohner niemand ins Krankenhaus transportiert werden.

Brandoberinspektor Christian Hahnau



Holz als Baustoff beschleunigte den Brand eines Doppelhauses in Much

Much. Am Freitag, den 18. Oktober 2003, wurde die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Much im Rhein-Sieg-Kreis zu einem Großbrand alarmiert, der sich aufgrund der relativ hohen Brandlast und der für die Region typischen Hangbebauung zu einem technisch aufwendigen und personalintensiven Einsatz entwickelte.

Objekt

Anfang der 80er-Jahre wurde am damaligen Rand des Hauptortes ein neues Wohngebiet erschlossen, dessen topographische Lage eine teilweise Hangbebauung notwendig machte. Die Parzellierung der einzelnen Grundstücke hatte zur Folge, dass sehr viele Häuser unmittelbar nebeneinander errichtet werden mussten. Es entstanden somit regelrechte Häuserreihen, welche durch versetzte Anordnung eine gewisse Auflockerung erfahren sollten. Das Objekt selbst wurde als Doppelhaus errichtet, wobei insgesamt sieben dieser Häuser

nebeneinander erstellt wurden. Die Wohneinheiten verfügen über ein ausgebautes Kellergeschoss mit ebenerdiger Erschließung von der Rückseite her sowie über ein Erd- und ein ausgebautes Dachgeschoss. Der normale Zugang erfolgt über die Danziger Straße. Die Wohnräume im Dachbereich wurden in komplett offener Bauweise ohne Spitzbodendecke hergestellt. Der Innenausbau der einzelnen Wohneinheiten erfolgte in so genannter Leichtbauweise mit Ständerwerkprofilen und Gipskartonplatten. Die Verkleidung der Wände wurde in großzügiger Weise mit Holz-Paneel-Brettern ausgeführt. Auf der Rückseite des Doppelhauses wurde über die komplette Fassade eine Holzbalkon-Konstruktion mit jeweils zwei Ebenen pro Wohneinheit errichtet, über die auch der Zugang zu den Kellerräumen erfolgte. Der Zugang zur Rückseite des Gebäudes erfolgt über den Schleisierweg, wobei diese Straße als Sackgasse ausgeführt wurde.

Alarmierung

Um 18.55 Uhr erfolgte die Alarmierung der FF Much zunächst mit dem Stichwort: Brand 2 (Feuer in Gebäude) nach Much, Danziger Straße Nr. 6a + b. Neben der Auslösung der FME erfolgte, wie im Rhein-Sieg-Kreis ab bestimmten Einsatzstichworten üblich, die Alarmierung über Sirene. Gemäß AAO rückte um 18.58 Uhr der Löschzug mit ELW 1 (1:0), TLF 16/25 (1:5), LF 10-6 (1-5) und RW 1 (1:2) zur Einsatzstelle ab. Gefolgt wurden die Fahrzeuge noch vom SW 2000 (1:2), GW (1:2) und MTW (1:5). Ebenfalls wurde der zuständige RTW und ein NEF zur Einsatzstelle entsandt. Ein Hubrettungsfahrzeug steht der Wehr nicht zur Verfügung.

Bereits auf der Anfahrt war eine weithin sichtbare schwarze Rauchsäule, die senkrecht zum Himmel stand, erkennbar. Aufgrund der vermehrten Notrufe zur Feuerwehr und Rettungsleitstelle, wo nun die Rede von vermissten Personen war, erhöhte der

Fortsetzung auf Seite 32



Durchführungsanweisungen vom Juli 2003 zur Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53)

vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse NRW hat anlässlich seiner Sitzung am 8.12.2003 in Münster die neuen Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren verabschiedet.

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften. Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich

II. Begriffsbestimmungen

§ 2. Begriffsbestimmungen

III. Bau und Ausrüstung

- § 3. Allgemeines
- § 4. Bauliche Anlagen
- § 5. Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger
- § 6. Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen
- § 7. Kraftbetriebene Aggregate
- § 8. Sprungrettungsgeräte
- § 9. Luftheber
- § 10. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte
- § 11. Kleinboote für die Feuerwehr
- § 12. Persönliche Schutzausrüstungen

IV. Betrieb

§ 13. Allgemeines

A. Gemeinsame Bestimmungen

- § 14. Persönliche Anforderungen
- § 15. Unterweisung
- § 16. Instandhaltung

B. Besondere Bestimmungen

- § 17. Verhalten im Feuerwehrdienst
- § 18. Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren
- § 19. Wasserförderung
- § 20. Betrieb von Verbrennungsmotoren
- § 21. Sprungrettung
- § 22. Abseilübungen
- § 23. Luftheber
- § 24. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte
- § 25. Dienst an und auf Gewässern
- § 26. Tauchereinsatz
- § 27. Einsatz mit Atemschutzgeräten
- § 28. Einsturz- und Absturzgefahren
- § 29. Gefährdung durch elektrischen Strom

V. Prüfungen

- § 30. Sichtprüfungen
- § 31. Regelmäßige Prüfungen

VI. Ordnungswidrigkeiten

- § 32. Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangsregelungen

- § 33. Übergangsregelungen

VIII. In-Kraft-Treten

- § 34. In-Kraft-Treten

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Feuerwehreinrichtungen vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung folgender Regelungen erfüllt:

DIN 14 092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“,
DIN 14 092 Teil 2 „Feuerwehrrhäuser; Feuerwehrtore“,

DIN 14 092 Teil 3 „Feuerwehrrhäuser; Feuerwehrturm, Übungswand“,

DIN 14 092 Teil 4 „Feuerwehrrhäuser; Atemschutz-Werkstätten; Planungsgrundlagen“,

DIN 14 092 Teil 5 „Feuerwehrrhäuser; Schutzzeugpflege, Reinigung, Desinfektion; Planungsgrundlagen“,

DIN 14 092 Teil 6 „Feuerwehrrhäuser; Schlauchpfliegewerkstätten; Planungsgrundlagen“,

E DIN 14 097 Teil 1 „Brandübungsanlagen, Allgemeine Anforderungen“,

E DIN 14 097 Teil 2 „Brandübungsanlagen, gasbetriebene Darstellungsgeräte“,

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV-R 1/494, bisher GUV 16.10),

GUV-Regel „Fahrzeug-Instandhaltung“ (GUV-R 157, bisher GUV 17.1),

GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554, bisher GUV 50.0.5.)

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt,
- bei Durchfahrten zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,2 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge (Einengungen z.B. durch Kipptore oder ähnliche Konstruktionen sind zu berücksichtigen). Sofern es bei bestehenden Feuerwehrrhäusern nicht möglich ist, durch Umbau die genannten Mindestabstände zu erreichen, sind die einengenden Gebäudeteile mit einem Warnanstrich zu versehen (siehe UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ [GUV-V A 8, bisher GUV 0.7]). Gefährdungen durch Bewegen der Fahrzeuge werden z.B. vermieden, wenn durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Verkehrswege der an- und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen. Dies kann erreicht werden durch die zweckmäßige Größe und Anordnung der An- und Abfahrten, Parkplätze und Umkleidemöglichkeiten.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung der DIN 14 093 Teil 1 „Atemschutz-Übungsanlagen; Planungsgrundlagen“ erfüllt.

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung folgender Regelungen erfüllt:

– DIN 14 092 Teil 3 „Feuerwehrrhäuser; Feuerwehrturm, Übungswand“,

– DIN 14 092 Teil 6 „Feuerwehrrhäuser; Schlauchpfliegewerkstätten, Planungsgrundlagen“.

Zu § 5:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung der UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1) und der DIN-Normen für Feuerwehrfahrzeuge erfüllt. Gefährdungen beim Verladen, Transportieren und Entladen werden z.B. vermieden, wenn

- die Abstände zwischen den Geräten und den Auf- und Einbauten ausreichende Zugriffsmöglichkeiten bieten, keine scharfen Kanten, vorstehende Teile an den Einbauten vorhanden sind,
- mögliche Quetsch-/Scherstellen ausreichend gesichert sind,
- die Entnahme von schweren Geräten erleichtert wird,
- die Arretierungen der Geräte, Schübe und Klappen auch mit Schutzhandschuhen leicht zugänglich und sicher zu handhaben sind,
- die Geräte so arretiert sind, dass sie sich nicht unbeabsichtigt lösen, insbesondere während der Fahrt.

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn folgende Regelungen eingehalten werden:

– UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4),

– UVV „Hebebühnen“ (GUV-V 14, bisher GUV 4.5),

– DIN-Normen für Feuerwehrleitern und Hubrettungsfahrzeuge.

Die Standfestigkeit ist dann gewährleistet, wenn ausreichende Maßnahmen gegen Umkippen bzw. Wegrollen getroffen werden können. Dies wird z.B. durch Verwendung von Unterlegplatten für die Stützvorrichtungen, Halteleinen oder Rad-Unterlegkeilen erreicht.

Zu § 7:

Gefährdungen werden z.B. vermieden, wenn

- bei Form und Anordnung der Tragegriffe ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigt sind,
- bei Aggregaten mit Verbrennungsmotor Kurbelrückschlägen durch die Wahl geeigneter Startvorrichtungen vorge-

beugt wird (z.B. auch durch Nachrüstung der Kurbel mit einer selbsttätig wirkenden Rückschlagsicherung, Verwendung von Elektrostärtern),

- an Aggregaten mit Verbrennungsmotor Abgasschläuche angeschlossen werden können.

Zu § 8:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Sprungrettungsgeräte DIN 14151 Teil 1 „Sprungrettungsgeräte; Allgemeine Anforderungen, Prüfung“, DIN 14 151 Teil 2 „Sprungrettungsgeräte; Sprungtuch 8; Anforderungen, Prüfung“ sowie DIN 14 151 Teil 3 „Sprungrettungsgeräte; Sprungpolster 16; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen.

Zu § 9:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Luftheber DIN 14 152 Teil 1 „Luftheber für zulässige Betriebsüberdrücke 0,5 oder 1 bar; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Wirkungsbereich eines Rettungsgerätes ist der Raum, der von beweglichen Teilen (Spreizerarme, Schneidmesser, Rettungszylinder) durchfahren werden kann.

Zu § 10:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn hydraulisch betätigte Rettungsgeräte DIN 14 751 Teil 1 „Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Spreizer“, DIN 14 751 Teil 2 „Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Schneidgeräte“ und DIN 14 751 Teil 3 „Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr, Rettungszylinder“ entsprechen.

Zu § 11:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Kleinboote DIN 14 961 „Boote für die Feuerwehr“ entsprechen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die universelle Feuerwehrschutzkleidung den landesrechtlichen Regelungen entspricht.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrhelme DIN EN 433 „Feuerwehrhelme; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen. Gehört ein Gesichtsschutz nicht zum Feuerwehrhelm, ist dieser als Zusatzausrüstung bereitzustellen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrschutzhandschuhe den Anforderungen gemäß DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“ entsprechen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrsicherheitsschuhe den Anforderungen der DIN EN 345 Teil 2 entsprechen.

Zu § 12 Abs. 2:

Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- Feuerwehrschutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen,
- Feuerwehr-Haltegurt entsprechend E DIN 14 926 „Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Notrettungseinsatz – Anforderungen, Prüfung“,
- Chemikalienschutzanzüge nach vfdb-Richtlinie 0802 entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern,
- Hitzeschutzkleidung,
- Kontaminationsschutzkleidung,
- Atemschutzgeräte nach vfdb-Richtlinie 0802 entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern,
- Feuerschutzhaube entsprechend DIN EN 13 911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“,
- Augen-, Gesichtsschutz (vgl. GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ [GUV-R 192, bisher GUV 20.13]),
- Feuerwehrleine gemäß DIN 14 920 „Feuerwehrleine; Anforderungen, Prüfung, Behandlung“,
- Auftriebsmittel wie Rettungskragen und Schwimmwesten gemäß DIN EN 399 „Rettungswesten und Schwimmhilfen – 275 N“,
- Tauchgeräte nach vfdb-Richtlinie 0803 entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern,
- Gehörschutzmittel entsprechend DIN EN 352 Teil 1 „Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“.

Zu § 12:

Der Unternehmer ist nach § 4 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Abwehr möglicher Unfall- oder Gesundheitsgefahren zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Das schließt die Wartung, Pflege und rechtzeitige Aussonderung von persönlichen Schutzausrüstungen ein. D.h., sie ist nach jedem Einsatz durch die Träger auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Sichtprüfung). Schäden durch mechanische Einwirkung bzw. Wärmeeinwirkung können den Verlust oder die Reduzierung von Schutzfunktionen der persönlichen Schutzausrüstung zur Folge haben. Auf Grund von Schäden, bei denen nicht sicher

ist, ob die Schutzwirkung erhalten bleibt, sind die entsprechenden Teile auszusondern. Für den Feuerwehr-Haltegurt und die Feuerwehrleine gelten die Angaben der „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (GUV-G 9102, bisher GUV 67.13) bzw. die Herstellerangaben. Für Feuerwehrhelme nach DIN EN 443 aus duroplastischem Kunststoff ist entsprechend der GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193, bisher GUV 20.15) ein Ausmusterungszeitraum nicht ausdrücklich genannt, aber auch sie können durch mechanische Beschädigungen oder Wärmeeinwirkungen unbrauchbar werden.

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes sind für jeden Feuerwehrangehörigen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten persönlichen Schutzausrüstungen bereitzustellen.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehren ist die Forderung z.B. erfüllt, wenn

- ein Anzug nach landesrechtlichen Regelungen,
- ein Schutzhelm entsprechend DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ (vgl. auch GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ [GUV-R 193, bisher GUV 20.15]),
- Sicherheitsschuhe entsprechend DIN EN 345 Teil 1 bis EN 345 Teil 2,
- Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 14:

Maßgebend für die Forderung sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Drehleitermaschinen, Motorkettensägenführer. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes.

Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger, als Taucher oder als Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung Dienst tun. Die körperliche Eignung dieser Personen ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen:

Für Atemschutzgeräteträger nach G 26 „Atemschutzgeräte“, für Taucher nach G 31 „Überdruck“ und für Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung nach G 26 „Atemschutzgeräte“ und G 30 „Hitzearbeiten“. Siehe auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6).

Zu § 15:

Siehe auch § 7 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1). Die im Feuerwehrbereich

insbesondere zu beachtenden Vorschriften und Regeln sind im Anhang aufgeführt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zu behandeln. Insbesondere sind Unfallereignisse, deren Ursachen und Maßnahmen zur Unfallverhütung zu erörtern.

Zu § 16:

Nach DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“ umfasst der Begriff „Instandhaltung“: Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Beseitigung von Mängeln: vgl. auch § 16 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung überwacht wird. Die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung ergibt sich aus § 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- beim Tragen von isolierender Schutzkleidung eine Überbelastung des Körpers durch Wärmestau vermieden wird,
- die Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz den körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen angemessen sind,
- Anordnungen und Maßnahmen am Einsatzort den feuerwehrtaktischen Belangen entsprechen, unter Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften,
- bei Einsätzen mit Gefährdungen durch gefährliche Stoffe die Verordnung über gefährliche Stoffe, die Biostoff-Verordnung und die landesrechtlichen Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen und Gütern beachtet werden,
- bei Einsätzen mit Gefährdungen durch radioaktive Stoffe und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Ausbildungs- und Übungszwecken die Strahlenschutzverordnung und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Strahlenschutz der Feuerwehren beachtet werden,
- von sportlichen Übungen, die mit erhöhten Verletzungsgefahren für die Feuerwehrangehörigen verbunden sind, abgesehen wird.

Zu § 17 Abs. 2:

Wegen der speziellen persönlichen Schutzausrüstung vgl. §12 Abs. 2.

Zu § 17 Abs. 3:

Geeignete Warnmaßnahmen sind z.B. das Tragen von Feuerwehrschutzkleidung mit ausreichender Warnwirkung (mindestens DIN EN 471 Klasse 2), Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte. Bei Gefährdung durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.

Zu § 17 Abs. 4:

Grundsätzlich sind im Rahmen der feuerwehrtaktischen Belange Feuerwehrfahrzeuge so am Einsatzort aufzustellen, dass lange Transportwege von tragbaren Feuerwehreinheiten vermieden werden. Schwere Feuerwehreinheiten, wie z.B. Tragkraftspritzen, Stromerzeuger, müssen von mindestens so vielen Personen getragen werden, wie Handgriffe vorhanden sind.

Zu § 18 Abs. 1:

Hinsichtlich Leistungsfähigkeit (z.B. Altersgrenzen) und Ausbildungsstand (z.B. Grundausbildung) wird auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Zu § 19:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Schläuche beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festgehalten werden,
- schlagartiges Öffnen oder Schließen von Verteiler und Strahlrohr vermieden wird (möglichst keine Kugelhahnverteiler verwenden),
- nur absperrbare Strahlrohre verwendet werden,
- ein schlagendes Strahlrohr nicht aufgehoben wird,
- ein B-Strahlrohr von mindestens drei Personen gehalten wird bzw. bei Verwendung eines Stützkrümmers von mindestens zwei Personen,
- ein Schlauch nicht am Körper befestigt wird,
- beim Besteigen einer Leiter der Schlauch über der Schulter getragen und das Strahlrohr nicht zwischen den Feuerwehr-Haltegurt und den Körper gesteckt wird,
- beim Einsatz von Hochdrucklöschgeräten den besonderen Gefahren durch den Hochdruckstrahl Rechnung getragen wird (vgl. UVV „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ [GUV-V D 15, bisher GUV 3.9]),
- beim Löschen die mögliche Wasserdampfbildung berücksichtigt wird.

Zu § 20 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Verbrennungsmotoren bei Dauerbetrieb im Freien unter Verwendung von Abgaschläuchen eingesetzt werden. Wenn in besonderen Fällen der Betrieb in Räumen erforderlich wird, müssen die Abgase z.B. über Abgasschläuche oder durch geeignete Lüftung ins Freie abgeleitet werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- die Zündanlage richtig eingestellt ist und
- die Kurbel so gefasst wird, dass sie bei einem möglichen Rückschlag aus der Hand gleiten kann.

Zu § 21:

Verletzungsgefahren werden vermieden, wenn das Sprungtuch von mindestens 16 Personen gehalten wird und das Gewicht des Fallkörpers auf 50 kg und die Fallhöhe auf 6 m begrenzt werden. Zu Übungen zählen auch Vorführungen.

Zu § 22:

Verletzungen werden z.B. vermieden, wenn

- Abseilübungen nur bis zur Höhe von 8 m durchgeführt werden und eine Sicherungsleine angelegt wird,
- vor Abseilübungen aus den zulässigen Höhen Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen, beginnend bei Geschosshöhe, durchgeführt werden.

Vgl. auch GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4), GUV-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28) und FwDV 1/2 „Technische Hilfeleistung und Rettung“.

Zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- mit dem Rettungsgerät so gearbeitet wird, dass Verletzungen durch das Wegschnellen unter Materialspeicherung stehender Teile vermieden werden,
- bei Übungen keine Schneidversuche an zu starken Materialien (vgl. Einsatzgrenzen lt. Betriebsanleitung) durchgeführt werden,
- Schneidgeräte am zu schneidenden Teil möglichst rechtwinklig angesetzt werden,
- nicht eingesetzte Feuerwehrangehörige sich während des Arbeitsvorganges außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten.

Zu § 25:

Betriebstechnische Gründe liegen z.B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z.B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können. Eine Sicherung ist z.B. durch Anseilen der Feuerwehrangehörigen gegeben. Eine Rettung kann z.B. auch durch Einsatz eines Wasserfahrzeuges unterstützt werden.

Zu § 26:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die Bestimmungen der FwDV 8 „Tauchen“ eingehalten werden.

Zu § 27 Abs. 3:

Situationen, in denen kein Sicherheitstrupp bereitzustellen ist, sind in der FwDV 7 „Atemschutz“ beschrieben.

Zu § 27:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B. die Bestimmungen der FwDV 7 „Atemschutz“ eingehalten werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz sind z.B. Abstützen oder Verbauen. Nicht gesicherte Objekte sind kenntlich zu machen oder abzusperren. Bei Stemm-, Abbruch- und Aufräumarbeiten sind Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände zu vermeiden.

Zu § 28 Abs. 2:

Sicherungsmaßnahmen sind der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz bzw. zum Halten sowie Benutzen von Hilfsmitteln wie tragfähige Bohlen, Leitern.

Zu § 29 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel DIN VDE 0100 „Bestimmungen über das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“ entsprechen. Als Schutzmaßnahmen stehen gleichberechtigt nebeneinander:

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,
- Schutzisolierung,
- Personenschutzschalter (Differenzstromschutzeinrichtung).

Vorrangig sind für die Stromversorgung die Stromerzeuger der Feuerwehr einzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen auf Grund der Einsatzsituation ein anderer Speisepunkt erforderlich sein, darf der Anschluss nur über einen Personenschutzschalter (Differenzstromschutzeinrichtung mit Fehlerstrom-, Schutzleiterbruch-, Schutzleiterspannungs- und Fremdspannungsüberwachung) erfolgen. Soweit eine Differenzstromschutzeinrichtung als Schutz gegen gefährliche Körperströme eingesetzt wird, ist dieser möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.

Zu § 29 Abs. 2:

Diese Forderung schließt ein, dass

- geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel benutzt werden, z.B.
 - isolierte Werkzeuge,
 - Erdungsstangen,
 - Kurzschließeinrichtungen,
 - isolierende Abdeckungen,
 - isolierende Schutzbekleidung;
- DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ beachtet wird,
- Unterweisungen durchgeführt werden.

Zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn diese Geräte und Ausrüstungen einer Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und

Mängel ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln unterzogen werden. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wird zusätzlich auf die Prüfbestimmung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen. (Vgl. auch GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ [GUV-I 8524, bisher GUV 22.1].)

Zu § 31:

Art, Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Prüfungen sind aus den „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (GUV-G 9102, bisher GUV 67.13) ersichtlich.

Anhang: Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) (CHV 12, bisher ZH 1/400)

2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

Allgemeine Vorschriften (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10)

Arbeitsmedizinische Vorsorge (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6)

Erste Hilfe (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3)

Krane (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1)

Winden, Hub- und Zuggeräte (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2)

Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (GUV-V D 15, bisher GUV 3.9)

Fahrzeuge (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1)

Leitern und Tritte (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4)

Kraftbetriebene Arbeitsmittel (GUV-V 5, bisher GUV 3.0)

Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6)

Hebebühnen (GUV-V 14, bisher GUV 4.5)

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

(Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger; Schriften mit

BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

GUV-Regel „Fahrzeug-Instandhaltung“ (GUV-R 157, bisher GUV 17.1)

Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter (GUV-R 186, bisher GUV 15.6)

GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14)

GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16)

GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192, bisher GUV 20.13)

GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193, bisher GUV 20.15)

GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195, bisher GUV 20.17)

GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4)

Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen (GUV-R 2101, bisher GUV 10.7)

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV-R 1/494, bisher GUV 16.10)

GUV-Information „Sicherer Feuerwehr-Dienst“ (GUV-I 8558, bisher GUV 50.0.10)

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (GUV-G 9102, bisher GUV 67.13)

(Bezugsquelle: Gentner Verlag, Forststraße 131, 70193 Stuttgart)

Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

G 26 Atemschutzgeräte

G 31 Überdruck

4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin)

DIN VDE 0100 Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN EN 137 Atemschutzgeräte; Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer); Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 250 Atemgeräte; Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 345-1 Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Bereich; Spezifikation

DIN EN 345-2 Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Bereich; Zusätzliche Spezifikation

DIN EN 352-1 Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen; Kapselgehörschützer

DIN EN 368 Schutzkleidung; Schutz gegen flüssige Chemikalien; Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten

DIN EN 388 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken

DIN EN 397 Industrieschutzhelme

DIN EN 399 Rettungswesten und Schwimmhilfen – 275 N

DIN EN 407 Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken

DIN EN 443 Feuerwehrhelme; Anforderungen, Prüfung

DIN EN 465 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalschutzkleidung mit spraydichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung

DIN EN 466 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung

DIN EN 467 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Kleidungsstücke, die für Teile des Körpers einen Schutz gegen Chemikalien gewährleisten

DIN EN 471 Warnkleidung

DIN EN 659 Feuerwehrsutzhandschuhe

DIN EN 1147 Tragbare Leitern für die Feuerwehr

DIN EN 1731 Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze

DIN EN 1846 Teil 1: Feuerwehrfahrzeuge; Nomenklatur und Bezeichnung

DIN EN 1846 Teil 2: Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen; Sicherheit und Leistung

DIN EN 13 911 Schutzkleidung für die Feuerwehr; Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr

DIN 14 092 Teil 1: Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen

DIN 14 092 Teil 2: Feuerwehrhäuser; Feuerwehrtore

DIN 14 092 Teil 3: Feuerwehrhäuser; Feuerwehrturm, Übungswand

DIN 14 092 Teil 4: Feuerwehrhäuser; Atemschutz-Werkstätten, Planungsgrundlagen

DIN 14 092 Teil 5: Feuerwehrhäuser; Schutzzeugpflege, Reinigung, Desinfektion; Planungsgrundlagen

DIN 14 092 Teil 6: Feuerwehrhäuser; Schlauchpflegewerkstätten; Planungsgrundlagen

DIN 14 093 Teil 1: Atemschutz-Übungsanlagen; Planungsgrundlagen

E DIN 14 097 Teil 1: Brandübungsanlagen, Allgemeine Anforderungen

E DIN 14 097 Teil 2: Brandübungsanlagen, gasbetriebene Darstellungsgeräte

DIN 14 151 Teil 1: Sprungrettungsgeräte; Allgemeine Anforderungen, Prüfung

DIN 14 151 Teil 2: Sprungrettungsgeräte; Sprungtuch 8; Anforderungen, Prüfung

DIN 14 151 Teil 3: Sprungrettungsgeräte; Sprungpolster 16; Anforderungen, Prüfung

DIN 14 152 Teil 1: Luftheber für zulässige Betriebsüberdrücke 0,5 oder 1 bar; Anforderungen, Prüfung

DIN 14 365 Teil 1: Mehrzweckstrahlrohre; PN 16, Maße, Werkstoff, Ausführung, Kennzeichnung

DIN 14 365 Teil 2: Mehrzweckstrahlrohre; PN 16; Anforderungen, Prüfung

DIN 14 502 Teil 1: Feuerwehrfahrzeuge; Übersicht

DIN 14 503 Feuerwehranhänger, einachsige; Allgemeine Anforderungen

DIN 14 520 Tragkraftspritzen-Anhänger

DIN 14 530 Teil 1: Löschfahrzeuge; Typen, Anforderungen an löschtechnische Einrichtungen

DIN 14 530 Teil 8: Löschfahrzeuge; Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS für den Katastrophenschutz

DIN 14 530 Teil 16: Löschfahrzeuge; Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

DIN 14 530 Teil 20: Löschfahrzeuge; Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

DIN 14 530 Teil 21: Löschfahrzeuge; Tanklöschfahrzeug TLF 24/50

DIN 14 565 Schlauchwagen SW 2000-Tr

DIN 14 572 Abgasschläuche und Abgasschlauch-Anschlüsse

DIN 14 584 Feuerwehrfahrzeuge; Zugeinrichtungen mit maschinellem Antrieb, Anforderungen, Prüfung

DIN 14 701 Teil 1: Hubrettungsfahrzeuge; Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen

DIN 14 701 Teil 2 : Hubrettungsfahrzeuge; Drehleitern mit maschinellem Antrieb

DIN 14 702 Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb

DIN 14 703 Anhängeleiter AL 16-4

DIN 14 713 Klappleiter

DIN 14 751 Teil 1: Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Spreizer

DIN 14 751 Teil 2: Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Schneidegeräte

DIN 14 751 Teil 3: Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Rettungszyylinder

DIN 14 920 Feuerwehrleine; Anforderungen, Prüfung, Behandlung

E DIN 14 926 Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Notrettungseinsatz – Anforderungen, Prüfung

DIN 14 961 Boote für die Feuerwehr

DIN 31 051 Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen

5. Andere Schriften

(Bezugsquelle: Deutscher Feuerwehrverband, Koblenzer Str. 133, 53177 Bonn)

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), insbesondere

FwDV 7 Atemschutz

FwDV 8 Tauchen

FwDV 9/1 und 9/2 Strahlenschutz

FwDV 11 Einsätze auf dem Wasser (zur Zeit Entwurf)

(Bezugsquelle: Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Düsseldorfer Str. 193, 47053 Duisburg)

Grundsätze für die sicherheitstechnische Beurteilung von Rettungskragen und Schwimmwesten



Kurt Klingsohr

Fachrechnen für die Feuerwehr

6., überarb. u. erw. Auflage

2003. 150 Seiten, € 13,-

ISBN 3-17-017434-7

Die Roten Hefte Nr. 31



NEU

Die zunehmend von technischen Einsätzen geprägte Feuerwehrtätigkeit erfordert immer mehr technisches Wissen. Das vorliegende Heft trägt dazu bei, theoretische technische Grundlagen besser zu verstehen und technische Aufgaben im Feuerwehrdienst besser zu lösen. Jeder hat einmal gelernt, wie man rechnet. Vieles davon wird durch seltenen Gebrauch unsicher oder geht ganz verloren. Beim Einstieg in den Feuerwehrdienst, bei Schulungen und Prüfungen und im Einsatzdienst werden diese Kenntnisse wieder gefordert.

Hier hilft die Lehrschrift anhand praxisorientierter, leicht verständlicher Anleitungen und praktischer Beispiele, Zahlenwerte zu erfassen, einfache Naturgesetze anzuwenden, Maßeinheiten richtig zuzuordnen und brauchbare Rechenergebnisse zu erhalten. Keine Angst vor „höherer Mathematik“ – die Schrift wendet sich nicht nur an Akademiker!

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Unfall bei einem Atemschutzgeräteinsatz – Plötzlicher Druckverlust

Der Technische Aufsichtsdienst der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat zu einem Unfall in Folge plötzlich eintretenden Druckverlustes eines Atemschutzgerätes während eines Einsatzes bei einem Kellerbrand ermittelt. Glücklicherweise hatte dies lediglich eine folgenlos gebliebene Rauchgasinhalation zur Folge. Art und Gegenstand des Unfallgeschehens waren jedoch Anlass genug, diesem Fall ganz besonderes Augenmerk zu widmen. Den Ermittlungen lag folgendes Geschehen zu Grunde:

Am 8. Dezember 2002 gegen 1.54 Uhr wurde eine Feuerwehr aus Nordrhein-Westfalen zu einem Kellerbrand alarmiert. Die Außentemperatur betrug zu diesem Zeitpunkt ca. $-5\text{ }^{\circ}\text{C}$. Das Löschfahrzeug war in der Mannschaftskabine mit zwei Atemschutzgeräten der Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck, vom Typ PA 94 Plus-N bestückt. Der Angriffstrupp rüstete sich bereits während der Anfahrt mit den Atemschutzgeräten aus. Nach der Ankunft an der Einsatzstelle arbeitete der Atemschutztrupp ca. 10 Minuten im Außenbereich. Die Atemschutzgeräte waren aufgeschultert, wurden jedoch nicht beatmet. Anschließend ging der Trupp zur Brandbekämpfung vor. Kurze Zeit nach Eintritt in den brennenden Keller schlug der Hitzealarm des Notsignalgebers (Ansprechtemperatur ca. $130\text{ }^{\circ}\text{C}$) an. Die Truppmitglieder gaben später übereinstimmend an, im Keller sei es sehr heiß gewesen. Diese Einschätzung wurde zusätzlich dadurch bestätigt, dass der Feuerwehr-

helm eines Truppmannes sowie die Flaschenhaube des betroffenen Atemschutzgerätes am Flaschenboden partiell und oberflächlich geschmolzen waren. Weiterhin wiesen die Überjacken Spuren thermischer Veränderungen auf. Nach einer Einsatzzeit von 15 Minuten im Keller ist es an einem Atemschutzgerät zu einem plötzlichen Druckabfall gekommen. Bevor der Druckverlust aufgetreten ist, hat der Verletzte zwei Atemzüge genommen und danach nicht mehr weiter geatmet, um zur Ruhe zu kommen. Als er danach seiner Atemluftflasche erneut Luft entnehmen wollte, kam keine Luft; das Druckmanometer zeigte Null bar Druck an. Nach der Flucht aus dem Keller lag das Atemschutzgerät ca. 10 Minuten ohne weitere Einwirkungen in der Außenluft. Anschließend wurde es in die Mannschaftskabine des Löschfahrzeuges gelegt. Dort wurde bei einer Kontrolle nach ca. 5 Minuten wieder Druck in Höhe von ca. 150 bar angezeigt.

Das Atemschutzgerät wurde daraufhin unverändert der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Untersuchung zur Verfügung gestellt. Wir haben es ebenso unverändert der EXAM-Fachstelle für Atemschutz (früher DMT-Fachstelle für Atemschutz) zu einer gutachterlichen Untersuchung übergeben. Die Überprüfung wurde über den zulässigen Einsatzbereich hinaus angelegt. Hierbei wurde das Gerät u.a. in einer Umgebungstemperatur von $120 \pm 3\text{ }^{\circ}\text{C}$ untersucht. Während dieser Untersuchung funktionierte das Gerät ohne Einschränkungen. Ein Geräteversagen, wie im Einsatz aufgetreten, ließ sich weder während der Untersuchung noch im Anschluss daran reproduzieren.

Die Untersuchungen zeigten jedoch auch, dass das Atemschutzgerät eine mechanische Beschädigung am Druckminderer sowie eine Zersetzung der Kolbenstangenabdichtung und äußere Verfärbung des Druckminderers in Folge entsprechender Temperatureinwirkungen aufwies. Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese schon vor Beginn

des Einsatzes vorhanden waren oder erst durch das Einsatzgeschehen erzeugt wurden. Die Fachstelle gelangte daher zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Das Atemschutzgerät wies keine Konstruktionsmängel auf, die zu einem Blockieren der Atemluftzuführung während der Beatmung führten. Ein Blockieren der Atemluftzuführung während der Beatmung des Gerätes, wie im Protokoll der Feuerwehr beschrieben, trat bei den Labor- und praktischen Leistungsprüfungen – auch bei besonders ungünstigen Bedingungen hinsichtlich der Temperatur – nicht auf. Eine von der Feuerwehr beschriebene Blockade am Druckminderer kann nicht ausgeschlossen werden, da der Druckminderer Beschädigungen aufweist, die einmal durch eine äußere Krafteinwirkung auf den Druckminderer (Verformung) sowie eine Überbeanspruchung durch zu hohe Temperatureinwirkung (Zersetzung der Kolbenstangenabdichtung und äußere Verfärbung des Druckminderergehäuses) verursacht wurden.“



Kolbenstange des Druckminderers.



Flaschenhaube des Atemschutzgerätes.

Nach Vorliegen des Untersuchungsberichtes der EXAM-Fachstelle für Atemschutz hat die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen den Kontakt zur Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck, hergestellt, um das Ergebnis der Untersuchung zu erörtern, gemeinsam zu bewerten und die Möglichkeiten, notwendiger und angemessener Reaktionen zu besprechen. Die Untersuchung dieses Einzelfalles hat

gezeigt, dass die Ursache für den plötzlichen, vollständigen Druckverlust nicht reproduziert werden konnte. Obwohl die Prüfungsanordnung weit den nach DIN EN 137 geforderten Temperaturbereich überschritten hat, hat das untersuchte Gerät bei hohen Temperaturen ohne Einschränkungen gearbeitet.

Die Gutachter nehmen daher keine abschließende Bewertung vor. Sie schließen lediglich nicht aus, dass mechanische oder thermische Beanspruchungen zu einer Blockade führen können. Ob und in welchem Verhältnis diese möglichen Ursachen zueinander stehen, musste letztlich unbeantwortet bleiben.

Die gutachterliche Untersuchung hat damit zunächst gezeigt, dass die Atemschutzgeräte Belastungen über den Bereich der DIN-Norm standhalten können. Darüber hinaus ist jedoch auch deutlich



Verformtes Druckminderergehäuse.

geworden, wie bedeutsam die sorgfältige Kontrolle der Atemschutzgeräte hinsichtlich mechanischer und thermischer Beschädigungen oder Veränderungen ist. Atemschutzgeräte sind wichtige, aber auch komplexe Bestandteile der Sicherheitsausrüstung der Feuerwehren. Komplexität und Sensibilität dieses Teiles der Schutzausrüstung erfordern daher ein besonderes, dem Schutzziel entsprechendes Maß an Sorgfalt in der Kontrolle. Die Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck, steht insoweit zur Verfügung, in Zweifelsfällen bei der Bewertung und der Kontrolle ihrer Atemschutzgeräte die notwendige Unterstützung zu geben. *Stephan Burkhardt*

Dr. Bernd Michaels aus dem Vorstand der FUK NRW verabschiedet

Münster. Der Vorstandsvorsitzende der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Michaels, wurde Anfang Dezember 2003 anlässlich der Vorstandssitzung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Münster verabschiedet.

Der 1936 in Hamburg geborene promovierte Jurist trat 1983 in den Vorstand der Provinzial Rheinprovinz ein und folgte 1985 dem aus dem Vorstand ausgeschiedenen Generaldirektor Dr. Voss in das Amt des Vorstandsvorsit-

zenden. Zugleich wurde er 1985 als Mitglied des Vorstandes ernannt und zum Vorstandsvorsitzenden der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland gewählt.

Während seiner Amtszeit hat Dr. Michaels sein Ohr für die Belange der Feuerwehren geöffnet. Er hat sich stets überzeugen lassen, was für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wichtig war. Aus Überzeugung hat er sich für die Belange der Menschen in der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt und die Entwicklung der Feuerwehr-Unfallkas-

se aktiv begleitet. Dr. Michaels hat, trotz anfänglicher Skepsis der Versicherungsidee, die Diskussion um die Einführung des Technischen Aufsichtsdienstes bei der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland forciert und im Ergebnis die Voraussetzungen geschaffen, 1996 auch bei der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland einen Technischen Aufsichtsdienst einführen zu können, wie er bereits bei der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe 1992 errichtet worden war. Die Doppelfunktion im Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse und der Provinzial Rheinprovinz hat ganz natürlich dazu beigetragen, dass die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland stets in enger Verbundenheit zur Provinzial aufgestellt blieb. Damit trug er nicht unmaßgeblich dazu bei, die heute über einhundertjährige, historisch gewachsene Verbundenheit beider Häuser in die heutige Zeit zu überführen und tragfähig zu gestalten. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit war sicherlich stets, dass die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland den gemeinsamen Standort mit der Provinzial Rheinprovinz hatte.

An die Arbeit der Feuerwehr-Unfallkasse hat Dr. Michaels stets den Maßstab gerichtet, dass die Leistungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren von Nachhaltigkeit, aber auch von Wirtschaftlichkeit geprägt sein sollten. Damit



Die Verabschiedung fand mit musikalischer Untermalung durch Mitglieder von Musikzügen der Freiwilligen Feuerwehren statt.

haben insbesondere Tugenden, die den Hamburger Kaufleuten nachgesagt werden, und die Erfahrung der Versicherungswirtschaft auch und gerade seine Arbeit als Vorstandsvorsitzender der Feuerwehr-Unfallkasse geprägt.

Dabei hat Dr. Michaels kritische Auseinandersetzungen nicht gescheut. Bei aller Konsequenz, mit der jedoch mitunter Auseinandersetzungen zu führen waren, haben diese nicht seinen Blick für den gegenseitigen Respekt und die Fairness im Umgang miteinander verstellt. Diese Eigenschaften sind sicherlich in den bislang herausragendsten Entwicklungen der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland, aber auch der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen Lippe von großer Bedeutung gewesen. Zu den schwierigsten Zeiten der Feuerwehr-Unfallkasse, die Dr. Michaels begleitet hat, gehörte die Zeit, als Teile der Politik in Nordrhein-Westfalen danach trachteten, die Feuerwehr-Unfallkassen als eigenständige Träger für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Feuerwehren aufzugeben. Hier hat Dr. Michaels sich sehr persönlich eingesetzt und in intensiven Gesprächen mit Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Landesministerien, mit Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen und mit Vertretern verschiedener Stellen seinen Einfluss dafür geltend gemacht, dass in Nordrhein-Westfalen für die Freiwilligen Feuerwehren ein eigenständiger Träger Feuerwehr-Unfallkasse erhalten blieb. Damit hat er ganz wesentlich daran mitgewirkt, dass die Feuerwehr-Unfallkasse, in Gestalt der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, heute in den Zeiten intensivster und schnelllebigster Reformdiskussionen eine aktivere Rolle im Kreis der Feuerwehr-Unfallkassen, aber auch der übrigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einnehmen kann.

Für seinen Einsatz als Vorstandsvorsitzender der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und ab 1999 der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen dankten ihm die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse. Zu seiner Verabschiedung hob der Vorsitzende



Von links: Geschäftsführer Johannes Plönes, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der FUK NRW, Matthias Schwartges, Dieter Kurka, Vorstandsmitglied der Provinzial Rheinland Versicherungen, Heinz-Dieter Klink, Vorstandsmitglied der FUK NRW, Beigeordneter der Stadt Dorsten, Dr. Bernd Michaels, Vorstandsvorsitzender der FUK NRW a.D., Dr. h.c. Klaus Schneider, Vorsitzender der Vertreterversammlung der FUK NRW, Eberhard Ottmar, Vorstandsmitglied des Vorstandes der FUK NRW, Vorstandsmitglied der Westfälischen Provinzial.
Fotos: Klerx, Hagen

der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Dr. Klaus Schneider, die gute Zusammenarbeit der Organe und deren Vorsitzenden hervor. Für die Versicherten und den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen hob der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes, Matthias Schwartges, den Beginn der Amtstätigkeit heraus. Für die Arbeitgeberseite hat der Beigeordnete der

Stadt Dorsten und Mitglied des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Heinz-Dieter Klink, Dr. Michaels als Arbeitgebervertreter mit der Besonderheit seiner Stellung im Vorstand der Provinzial gewürdigt.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen dankt Herrn Dr. Michaels für 18 Jahre erfolgreichen Engagements als Vorstandsvorsitzender der Feuerwehr-Unfallkasse.

Johannes Plönes
Geschäftsführer

Keine Praxisgebühr bei einem Arbeitsunfall

Angehörige der Feuerwehren, insbesondere ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, einschließlich der Jugendfeuerwehren, sind während ihrer Tätigkeit und auf den damit zusammenhängenden Wegen gesetzlich unfallversichert. Wird nach einem versicherten Unfall der Besuch eines Arztes notwendig, muss der verletzte Feuerwehrangehörige keine 10,00 Euro

Praxisgebühr bezahlen, da sich die Rechtsänderung nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung bezieht. Ebenso muss bei einem Arbeitsunfall keine Krankenkassenkarte vorgelegt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden: 02 11/ 97 79 89-20, Fax 02 11/97 79 89-29.

Heike Kleine

Fortsetzung von Seite 20

Leitstellendisponent auf Brand 3 (Großbrand, Menschenleben in Gefahr). Sofort erfolgte beim Einsatzleiter die Anfrage der Leitstelle über die Nachalarmierung eines weiteren Löschzuges der Nachbarkommune. Nach kurzer Erkundung durch den stellv. Wehrführer erfolgte dann Alarm für den Löschzug der FF Ruppichterth (ELW 1, TLF 16/25, LF 16-TS, RW 1, MTW) und den KBM. Ebenfalls wurde der GW-A des Rhein-Sieg-Kreises in Marsch gesetzt.

Einsatz

Die Anfahrt für die erste Einheit (TLF, RW) erfolgte über den Schlesierweg, das LF bezog auf der Danziger Straße Stellung. Die Besatzung des Löschgruppenfahrzeuges leitete sofort nach Eintreffen die Personensuche, zunächst in der Gebäudehälfte Hausnummer 6b, ein. Hierzu ging ein Trupp unter PA mit einem Hohlstrahlrohr vor. Der hier vermisste Jugendliche fand sich allerdings unmittelbar nach Betreten der Wohnung durch den Angriffstrupp bei der Einsatzleitung ein. Es gab jetzt die Meldung, dass in Wohnung 6a eine Mutter mit ihren zwei Kindern vermisst würde. Sofort wurde der Angriffstrupp in die zweite Wohnung dirigiert. Die Einsatzkräfte wurden hier mit tiefschwarzem Rauch, der unter Druck nach außen drang, konfrontiert. Das Feuer auf der Gebäuderückseite drückte stark in die noch nicht von Flammen beaufschlagten Räume. Parallel mit dem Vorgehen des Angriffstrupps wurde ein motorbetriebener Hochleistungslüfter in Stellung gebracht. Da hier jedoch eine Kommunikation über Funk zwischen Einsatzleiter und Angriffstrupp nicht möglich war, musste dieser vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Es stellte sich schnell heraus, dass keinerlei Personen mehr im Gebäude waren. Nach einer entsprechenden Rückmeldung brach der anrückende Kreisbrandmeister seine Anfahrt ab. Die Kräfte konnten sich nun auf die Brandbekämpfung konzentrieren. Dazu wurden in diesem Einsatzabschnitt drei C-Rohre unter PA im Innenangriff bzw. über tragbare Leitern vorgenommen. Es soll hier erwähnt werden, dass der Gruppenführer des LF einer besonderen Arbeitsbelastung unterlag. Aufgrund der Tatsache, dass auf diesem Fahrzeug nur ein so genannter Alarmfahrer, näm-

lich er selbst, zur Verfügung stand, oblagen ihm in den Anfangsminuten gleich mehrere Aufgaben. So musste er seine Trupps dirigieren, die Feuerlöschkreislampe bedienen und eine erste Atemschutzüberwachung aufbauen. Dieser, sicherlich als Extrembeispiel zu bezeichnende, Umstand gehört mittlerweile auch bei Freiwilligen Feuerwehren auf dem Lande zum Alltag. Durch die umfangreiche Alarmierung seitens der Feuerwehr und Rettungsleitstelle wurden jedoch zahlreiche Kräfte alarmiert, weshalb relativ kurzfristig dann doch weitere Führungskräfte zur Verfügung standen. Die Koordination der Trupps, welche zur Menschenrettung eingesetzt waren, übernahm der Einsatzleiter persönlich.

Auf der Gebäudevorderseite wurde die Dachhaut geöffnet, um für Rauch- und Wärmeabzug zu sorgen. Im weiteren Verlauf kam eine Rettungssäge der FF Lohmar zum Einsatz, die insbesondere bei den Nachlöscharbeiten wesentliche Hilfe leistete. An der Rückseite des Objektes (Abschnitt 2) sahen sich die eingesetzten Feuerwehrangehörigen einer Flammenfront ausgesetzt. Die komplette Holzbalkon-Konstruktion vom Keller bis einschließlich Dachstuhl befand sich im Vollbrand. Die Flammen hatten sämtliche Fensterscheiben zerstört und die angrenzenden Räume in Brand gesetzt. Eine Dachlängsseite war komplett freigebrannt, so dass Rauch und Wärme aus diesem Bereich ungehindert nach oben abziehen konnte. Der Angriffstrupp TLF nahm unter PA zunächst ein B-Rohr vor. Dieser Angriff wurde gegen eine steile Geländeböschung vorgetragen. Erstmals wurde ein neu beschafftes B-Hohlstrahlrohr eingesetzt, mit dem ein optimierter Sprühstrahl erzeugt werden kann. Es gelang hier schnell, die Feuerwand niederzuschlagen. Über tragbare Leitern konnte anschließend ein weiterer Löschangriff



Viribus unitis – Mit vereinten Kräften wurde die Schiebleiter eine Böschung hinaufgetragen und anschließend in Stellung gebracht. Die weitere Brandbekämpfung erfolgte über tragbare Leitern.

in das Objekt selbst vorgetragen werden, wobei hier noch einmal drei C-Rohre zum Einsatz kamen. Zur Absicherung des Nachbargebäudes Hausnummer 4b ging ein Trupp unter PA mit einem C-Rohr vor. Hier wurden allerdings keine Löscharbeiten notwendig, sondern ein zweiter Überdruckbelüfter eingesetzt.

Die erhebliche thermische Aufbereitung im Inneren des Objektes führte dazu, dass auch entfernter gelegene Räume in Flammen aufgingen. Die oben beschriebenen Anzeichen einer drohenden Rauchgasdurchzündung konnten hier eindrucksvoll beobachtet werden.

Gegen 21.50 Uhr wurde die Meldung: „Feuer unter Kontrolle“ abgesetzt. Die Meldung: „Feuer aus“ erfolgte gegen 23.30 Uhr. Danach wurden die Kräfte der FW Ruppichterth nach und nach abgezogen. Für die restliche Nacht musste eine Brandwache in Gruppenstärke organisiert werden. Einsatzende war gegen 9.30 Uhr am nächsten Morgen.

Eingesetzte Kräfte und Mittel

FF Much: 40 FM (SB)

FF Ruppichterth: 22 FM (SB)



Die Flammen schlugen in der Anfangsphase bis unter den Dachvorsprung und setzten augenblicklich den Dachstuhl in Brand. Durch die großzügige Verwendung von Holz als Baustoff fanden die Flammen reichlich Nahrung.

tung denen von großen Kommunen angeglichen werden müssen. Der Einsatz Danziger Straße konnte dank einer guten Ausbildung und der fortschrittlichen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Much auf das vorgefundene Ausmaß begrenzt werden. Die Gemeinde Much mit rund 15.000 Einwohnern verfügt nur über einen Standort der Feuerwehr. Aus diesem Grunde wird seit Jahren die frühzeitige Alarmierung nachbarschaftlicher Hilfe konsequent umgesetzt. Die sehr gute Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte, insbesondere auch mit den Kameraden der Feuer- und Rettungsleitstelle, trug wesentlich zum Erfolg der Maßnahmen bei.

*Markus Büscher
Stellv. Wehrführer FF Much*

Rettungsdienst: 2 Kräfte und 1 Notarzt
Rhein-Sieg-Kreis: 2 Mitarbeiter
Ordnungsamt: 1 Mitarbeiter
Energieversorgungsunternehmen: 2 Mitarbeiter

1 B-Rohr, 7 C-Rohre, 50 PA

Brandursache

Die Ermittlungen der Kriminalpolizei ergaben, dass Kinder hinter dem Haus mit Feuerwerkskörpern hantiert und diese unachtsam weggeworfen hatten.

Fazit

Im Laufe der Jahre lässt sich erkennen, dass in Kommunen auf dem Lande nahezu die selben Einsatzszenarien auftreten wie in großen Städten. Selbstverständlich treten diese Ereignisse nicht mit der Häufigkeit auf. Dies bedeutet jedoch, dass Ausbildung und Ausstat-

ten wie in großen Städten. Selbstverständlich treten diese Ereignisse nicht mit der Häufigkeit auf. Dies bedeutet jedoch, dass Ausbildung und Ausstat-



*Mit Hilfe eines Radladers konnte ein PKW aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
Fotos: Mischka, Rhein-Sieg Rundschau*

Recht und Gesetz

Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

A. Brandstiftungen einer besonderen Tätergruppe

Der Super-GAU für das Ansehen der Feuerwehr sind Brandstifter in den eigenen Reihen. Es vergeht kein Jahr, in dem die Medien nicht über mehrere entsprechende Fälle berichten. So sorgte die Brandstiftung in Jülich vom 6. November 2003, bei der sechs Menschen ums Leben kamen, für bundesweites Entsetzen, als ein 32-jähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Tatverdächtiger in Untersuchungshaft genommen wurde¹⁾. Dies führt dazu, dass bei Serienbrandstiftungen in der

Öffentlichkeit, aber auch bei den ermittelnden Beamten der Polizei, sehr schnell der Verdacht in Richtung der Freiwilligen Feuerwehr geht. Erstaunlich ist, dass es zu dem Phänomen Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bislang keinerlei umfassende wissenschaftliche Untersuchungen in Deutschland gibt. Das Thema kommt in der einschlägigen Fachliteratur zur Kriminologie allenfalls am Rande vor. Aber auch bei den Feuerwehren in Deutschland wird es fälschlicherweise weitgehend tabuisiert²⁾.

B. Brandstiftung als Straftat

Alle vorsätzlichen Brandstiftungen gehören nach dem StGB zu den Verbrechen. Dies sind nach § 12 StGB Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr geahndet werden. Damit ist nach §23 Abs. 1 StGB in allen Fällen auch bereits der Versuch strafbar.

¹⁾ Vgl. u.a. FAZ vom 4.12.2003.

²⁾ Eine Ausnahme machen *Neuhoff* und *Maurer*, die detailliert eine Brandstifterserie schildern, die sich über 10 Jahre hinzog und an der mehrere Mitglieder der Löschgruppe als Täter beteiligt waren – *Neuhoff/Maurer in brandschutz 2001, 604–612.*

Die Taten werden vom Gesetz her zunächst nach dem Objekt der Brandlegung unterschieden.

1. Brandstiftung

Brandstiftung nach § 306 StGB begeht, wer

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder Vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. Die Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung nach § 306 a StGB begeht, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

Für die weitere Beurteilung der Tat wird dann vom Gesetz danach unterschieden, welche Folgen die Tat hatte. Wurde ein Mensch in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht, liegt eine schwere Brandstiftung nach § 306 a StGB auch dann vor, wenn die Brandlegung nur Objekte der einfachen Brandstiftung betrifft. Die schwere Brandstiftung wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Besonders schwere Brandstiftung

Eine besonders schwere Brandstiftung begeht, wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschä-

digung einer großen Zahl von Menschen verursacht. § 306 b Abs. 1 StGB bestimmt hier eine Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren.

Der Täter, der in den Fällen des § 306 a, also bei Brandstiftung an den dort genannten Objekten zusätzlich

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert

wird wegen besonders schwerer Brandstiftung nach § 306 b Abs. 1 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft.

4. Brandstiftung mit Todesfolge

Eine weitere Qualifizierung ist die Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB. Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung wenigstens leichtfertig den Tod eines Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Hat der Täter mit dem Tod von Menschen gerechnet und trotzdem die geplante Brandstiftung durchgeführt, liegt tateinheitlich ein Mord oder versuchter Mord nach § 211 StGB vor, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird. Bei äußerst gefährlichen Taten wie der Brandstiftung liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, dass Menschen zu Tode kommen. Wenn der Täter dann trotzdem handelt, ist davon auszugehen, dass er den Tod billigend in Kauf nimmt. Man spricht insofern dann von bedingtem Vorsatz (dolus eventualis). Standardfall für eine solche, den Tötungsvorsatz nahelegende Handlung, ist die nächtliche Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude³⁾.

5. Brandstiftung als Sachbeschädigung

Werden Gegenstände in Brand gesetzt, die nicht unter die in den §§ 306, 306 a StGB aufgezählten Objekte fallen, wie z.B. Mülleimer oder offene Container, kann die Tat ggf. als Sachbeschädigung gem. den §§ 303 ff StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Durch die Neuregelung

der Brandstiftungsdelikte durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 sind nunmehr viele Gegenstände bereits durch § 306 StGB erfasst, so dass der Tatbestand der Sachbeschädigung wesentlich seltener als Auffangvorschrift dienen muss. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist hier nunmehr die mögliche Brandstiftung an Kraftfahrzeugen.

6. Mehrfachtäter und jugendliche Brandstifter

Bei Mehrfachtätern wird für jede Tat eine Einzelstrafe festgesetzt. Aus diesen Einzelstrafen wird gem. den §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Dies geschieht durch Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe, ohne dass die Summe der Einzelstrafen erreicht werden darf.

Beispiel: A hat zwei Fahrzeuge und ein Wohnhaus in Brand gesetzt, wobei es im letzten Fall einen Schwerverletzten gegeben hat. Er wird wegen Brandstiftung in zwei Fällen und wegen schwerer Brandstiftung in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Wegen der Brandstiftung an den Fahrzeugen wird eine Freiheitsstrafe von jeweils 1 Jahr und wegen der schweren Brandstiftung eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verhängt. Die Summe der Einzelstrafen beträgt 4 Jahre und 6 Monate. Eine Gesamtstrafe ist daher unter Berücksichtigung der gesamten Schuld zu bilden. Sie muss hier wenigstens 2 Jahre und 7 Monate und darf höchstens 4 Jahre und 5 Monate betragen.

Freiheitsstrafen über 2 Jahren können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren gelten nicht die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts. Der Jugendrichter kann Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängen. Bei Brandstiftungen wird wegen der Schwere der Schuld und/oder den schädlichen Neigungen, die in der Tat

³⁾ Tötungsvorsatz bejaht BGH Urt. v. 9.8.2001 4 StR 115/01 und Urt. v. 21.6.2001 4 StR 86/01; vgl. auch Altvater, Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten, NStZ 2002, 20.

hervorgetreten sind, häufig eine Jugendstrafe zu verhängen sein. Jugendstrafe ist nach § 17 Abs. 1 JGG Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate und das Höchstmaß bei Verbrechen, also bei Brandstiftungsdelikten, zehn Jahre. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt bis zu einer Jugendstrafe von höchstens zwei Jahren in Betracht. Es werden bei mehreren Delikten keine Einzelstrafen festgesetzt, sondern es wird nur auf eine Einheitsjugendstrafe erkannt.

Bei Straftaten von Heranwachsenden, also Tätern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, entscheidet der Jugendrichter gem. § 105 JGG, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Dabei ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen zu prüfen, ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Ist eines von beiden der Fall, so ist Jugendstrafrecht anzuwenden.

C. Pyromanie bei den Tätern

Der Begriff der Pyromanie stammt aus dem Griechischen und bedeutet die übertriebene Liebe zum Feuer. In der forensischen Psychiatrie verwendet man heute allerdings mehr den Begriff der pathologischen Brandstiftung⁴). Nach der internationalen Kennzeichnung von Erkrankungen nach ICD-10 (International classification of diseases, 10. Revision der WHO) wird die pathologische Brandstiftung mit F 63.1 gekennzeichnet. Folgende Symptome sprechen für eine solche psychische Erkrankung:

- Wiederholte Brandstiftung ohne erkennbares nachvollziehbares Motiv (wie materieller Gewinn, Rache, Spuren beseitigung nach anderen kriminellen Handlungen);
- Faszination von allen Themen, die mit Feuer und Brandbekämpfung in Verbindung stehen, starkes Interesse an der Beobachtung von Feuer und der Tätigkeit der Feuerwehr, die häufig sogar vom Täter selbst alarmiert wird;

- unwiderstehlicher Drang und wachsende Spannung vor der Brandstiftung sowie Erleichterung und Zufriedenheit nach ihrer Ausführung.

Das ausgeprägte Interesse an Feuer besteht in den meisten Fällen schon seit frühester Kindheit. Dabei wird auch in der forensischen Literatur darüber berichtet, dass ein Teil der Eltern der Täter in Berufen arbeitet, die mit Feuer zu tun haben oder dass die Täter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind.

Die pathologische Brandstiftung nach ICD-10 F 63.1 ist von Brandstiftungen aufgrund anderer psychischer Erkrankungen differentialdiagnostisch abzugrenzen: Brandstiftungen können auch ihre Ursache haben in

- einer antisozialen Persönlichkeitsstörung mit aggressiven und dissozialen Handlungen, mangelnder Empathie F 60.2;
- einer hyperkinetischen Störung F 90;
- Störung des Sozialverhaltens F 91;
- Brandstiftung im Rahmen einer akuten Schizophrenie F 20 oder Manie F 30;
- Brandstiftung bei organisch bedingten psychiatrischen Störungen F 0 oder geistiger Behinderung;
- Alkoholismus, Drogen- und Medikamentenintoxikation F 1.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass neben der pathologischen Brandstiftung nach F 63.1 auch die weiteren oben genannten Störungen zeitgleich vorliegen.

Bei Brandstiftungen durch Feuerwehrangehörige ohne nachvollziehbares Motiv (z.B. Versicherungsbetrug) ist regelmäßig von einer psychischen Störung im Sinne einer pathologischen Brandstiftung auszugehen, auch wenn zugleich zusätzlich weitere der oben genannten psychischen Störungen vorliegen.

Das Vorliegen einer psychischen Störung führt nicht automatisch dazu, dass der Täter nicht bestraft werden kann. Das Gericht wird allerdings den Täter durch einen forensisch erfahrenen Arzt für Psychiatrie begutachten lassen. Die-

ser hat die Frage zu klären, ob eine Störung derart gravierend ist, dass der Täter unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln oder, ob seine Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert ist. War der Täter schuldunfähig, ist er gem. § 20 StGB freizusprechen. Im Falle verminderter Schuldfähigkeit kann gem. § 21 StGB die Strafe gemildert werden. In beiden Fällen kommt aber nach § 63 StGB die Unterbringung des Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht, wenn sich aus der Gesamtwürdigung von Täter oder Tat ergibt, dass dieser auch in Zukunft infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und er deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

D. Ergebnisse der Tübinger Brandstifter-Untersuchung

In einer Untersuchung der Universität Tübingen aus dem Jahre 2001 wurden 39 Strafverfahren und 1 Zivilverfahren aus den Jahren 1981–1997 ausgewertet, in denen die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität ein Gutachten erstellt hatte. Dabei wurden die soziologischen, gesundheitlichen, familien- und psychodynamischen Aspekte der Täterpersönlichkeit und die Daten der forensischen und medizinisch-testpsychologischen Begutachtung analysiert⁵). Die Untersuchung betraf nur Personen zwischen dem 14. und dem 21. Lebensjahr sowie 1 Kind im Alter von 10 Jahren. Der wissenschaftliche Aussagewert ist in Anbetracht der geringen Fallzahl und der Auswahl der Fälle (nur Fälle, bei denen die Universität Tübingen mit der forensischen Untersuchung beauftragt wurde) sicher nur eingeschränkt, aber dennoch sind die Ergebnisse mangels anderweitiger Untersuchungen sehr interessant. Einige besonders markante Ergebnisse sollen hier vorgestellt werden.

⁴) Vgl. neuere Forschungserkenntnis über Brandstifter; Klosinski/Bersch-Wunram, Jugendliche Brandstifter, Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik, Therapie, forensische Begutachtung, Kohlhammer, 1. Auflage, 2003, S. 13 ff.

⁵) Klosinski/Bersch-Wunram, a.a.O. S. 33 ff.

Bemerkenswert sind

- die Schullaufbahn;
- die berufliche Situation;
- sowie sonstige psychische Auffälligkeit;
- die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Über die Hälfte der jugendlichen Brandstifter, nämlich 62,5 %, sind als Schulversager zu bezeichnen. Einmal oder mehrmals mussten über 50 % der Täter die Klasse wiederholen. Ansonsten waren die Schulleistungen niedrig oder allenfalls mittelmäßig. Gute oder überdurchschnittliche Leistungen erbrachte kein Täter der Untersuchungsgruppe.

verhältnis. Bei einer Vielzahl der jugendlichen Täter der Tübinger Untersuchung ergaben sich dissoziale Verhaltensweisen und psychische Auffälligkeiten.

Bereits ab dem Schulalter zeigten 35 % der Untersuchungsgruppe ein Verhalten, welches auf eine schwere Selbstwertproblematik schließen lässt.

Weitere Auffälligkeiten zeigt die nachfolgende Grafik:

Auffällig war, dass 87,5 % der Untersuchungsgruppe Kommunikationsdefizite in der Familie hatten. Nur 30 %

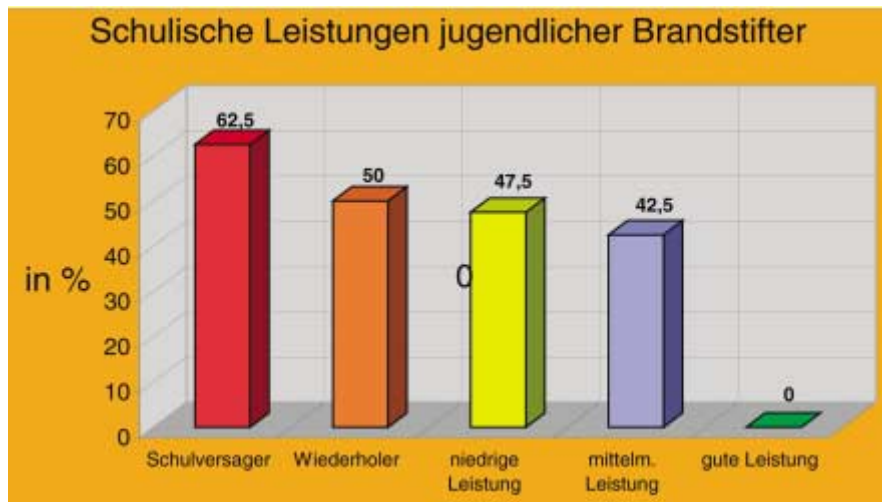


Ältere kriminalistisch-kriminologische Untersuchungen von Brandstiftungen

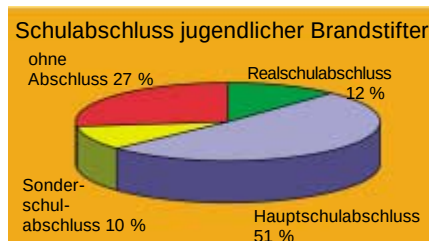
Zu ähnlichen Ergebnissen kommen zwei ältere Untersuchungen von Berke-Müller⁶⁾ und Läscher/Gersch/Nüßgen⁷⁾, bei denen nicht nur jugendliche Brandstifter erfasst wurden.

Neue Untersuchung des Landeskriminalamtes und Fachhochschule der Polizei Brandenburg

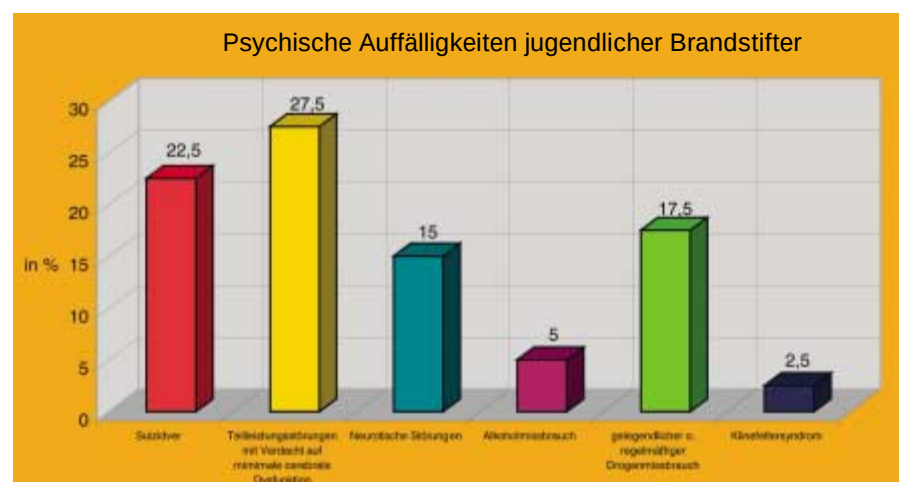
Ein wesentlich breiter angelegtes kriminalistisch-kriminologisches Forschungsprojekt als die Tübinger Untersuchung mit dem Titel „Täterprofil von Brandstiftern“ wird seit dem 30.10.2000 vom Landeskriminalamt Brandenburg und der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg durchgeführt. Neben den für das kriminalistische Vorgehen wichtigen Fragen nach Brandzeit, Brandort und Brandobjekt, Modus operandi, werden auch Angaben zu den Tätern und Motiven erhoben. Mittler-



In der Untersuchungsgruppe waren 18 % der Täter zum Tatzeitpunkt noch Schüler. Bei den übrigen Tätern bestätigte sich im Schulabschluss bzw. im Nichtvorhandensein eines Abschlusses der oben festgestellte Leistungsmangel.



Bei der beruflichen Situation fällt auf, dass über 37 % der jugendlichen Brandstifter der Tübinger Untersuchung zur Tatzeit arbeitslos sind. Dies korrespondiert mit den schlechten schulischen Leistungen. Nur 13 % der Täter hatten eine Berufsausbildung abgeschlossen und arbeiteten in einem festen Arbeits-



der Untersuchungsgruppe standen in einer festen Partnerschaft, während 70% keine Freundin hatten. Besonders auffällig ist mit 30 % der hohe Anteil von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Untersuchungsgruppe.

⁶⁾ Berke-Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik 20 (1966) S. 343; siehe auch Jäkel/Wirth, Der Kriminalist 2003, 236.

⁷⁾ Läscher/Gersch/Nüßgen, Die Brandstiftung – Methodischer Leitfaden zur Einengung des Täter- und Verdächtigenkreises bei Brandstiftungen, Dresden 1984; siehe auch Jäkel/Wirth, a.a.O.

	Berke-Müller	Läscher/Gersch/Nüßgen
Täter und Taten	500 Täter und 878 Taten	122 Täter und 289 Taten
Einzel Täter		92,6 %
männlich		95,1 %
jünger als 25 Jahre		67 %
ledig, geschieden	31,6 %	86,9 %
Alkoholabusus		95,9 %
Sonderschulabschluss/Abschluss 8. Klasse	98 %	88,6 %
ohne erlernten Beruf/Teilfacharbeiter	98,6 %	65,6 %
Geltungsdrang/Feuerwehrmotiv	20,84 %	28,30 %
tritt als Erstzeuge auf; alarmiert oder hilft bei Löscharbeiten		52,30 %

weile sind mehr als 770 Strafverfahren aus dem Land Brandenburg ausgewertet. Dabei wurden besonders auch Serienbrandstiftungen untersucht. Ziel ist es, eine Datenbank zu schaffen, in der aufgrund der gesicherten Spuren vom Brandort sich Hinweise auf die Persönlichkeit und die Motive des unbekann-

ten Täters ergeben können. Bereits jetzt kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass Brandstiftungen in forstwirtschaftlich genutztem Gebiet hauptsächlich durch Täter mit den Motiv „Geltungsbedürfnis“, zu dem auch das so genannte „Feuerwehrmotiv“ gezählt werden kann, begangen wurden⁸⁾. Als

Ergebnis der Auswertung von bisher 772 Straftaten lassen sich für das Motiv Geltungsstrebigkeit folgende Feststellungen treffen⁹⁾:

Auffällig sind das geringe Durchschnittsalter von 19,7 Jahren und der sehr hohe Anteil an Mehrfachbrandstiftungen. Häufig ist es so, dass bei Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige die Serie mit kleineren Brandstiftungen beginnt (z.B. Müllcontainern), immer größere Objekte erfasst und die Zeitabstände geringer werden und schließlich erst mit der Festnahme des Täters enden.

Die Brandenburger Untersuchung wird jedoch endgültig erst im Herbst 2004 abgeschlossen sein.

Verdacht auf Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige

Bei Serienbrandstiftungen, die offensichtlich motivlos sind, wird relativ schnell der Verdacht einer pathologi-



Serienbrandstiftungen fangen häufig mit „kleinen“ Brandstiftungen an und enden nicht selten katastrophal mit Millionenschäden oder gar dem Verlust von Menschenleben!

Analyse aus 772 Straftaten	Motiv Geltungsstrebigkeit
Durchschnittsalter	19,7 Jahre
Einzel Täter	98 %
Anteil an Mehrfachbrandstiftungen	91 %
Anteil an mehreren Brandausbruchsbereichen im Gebäude	12 %
Brandlegung am Gebäude bei Gebäudebrandstiftung	22 %
Zu Fuß am Brandort	58 %
Motorisiert am Brandort	58 %
Täter unter Alkoholeinfluss	42 %
Verwendung von Brandbeschleunigern	43 %

schen Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auftauchen. Die Führung der Feuerwehr ist gut beraten, mit dem Thema offensiv umzugehen und eine enge und vorbehaltlose Zusammenarbeit mit den ermittelnden Beamten der Kriminalpolizei zu suchen. Dringend abzuraten ist von eigenen Ermittlungsversuchen neben der Arbeit der Polizei, weil hierdurch poli-

⁸⁾ Jäkel, LKA Brandenburg in Info 110 Polizei Brandenburg, 2003, 19 (Herausgeber Ministerium des Innern des Landes Brandenburg).

⁹⁾ Jäkel/Wirth, Der Kriminalist 2003, 236–238.

zeiliche Ermittlungsansätze gestört und Beweismöglichkeiten unter Umständen vernichtet werden. Besteht der dringende Verdacht einer Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige, sollte die Führung der Feuerwehr erst die polizeiliche Vernehmung des Verdächtigen abwarten, bevor sie diesen selbst mit dem Vorwurf konfrontiert. Bei einer nachweisbaren Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige ist der sofortige Ausschluss aus der Feuerwehr nach den §§ 19 Abs. 2 d; 20 Abs. 2 a, Abs. 3. LVO auszusprechen.

Aus den oben angeführten Untersuchungsergebnissen und weiteren empirischen Erkenntnissen ergibt sich nachfolgende Checkliste, mit der die potentielle Gefahr einer pathologischen Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige geprüft werden kann. Dabei ist hier der dringende Hinweis erforderlich, dass auch das Vorliegen mehrerer „roter Punkte“ nicht bedeutet, dass der Feuerwehrangehörige nicht vertrauenswürdig ist. Erfahrungsgemäß kann jedoch gesagt werden, je mehr „rote Punkte“ vorhanden sind, desto größer ist die Anfälligkeit für eine pathologische Brandstiftung.

Prävention

Prävention ist außerordentlich schwierig. Sie muss zum einen bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgen, in dem versucht wird, sich über die Person und die Motivlage des Anwär-

Merkmal/Auffälligkeit	Risikopunkte
unter 25 Jahren	☆☆
erst wenige Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	☆☆
schlechte schulische Leistungen	☆☆
schlechte berufliche Situation, arbeitslos	☆☆
Minderwertigkeitsgefühle	☆☆☆☆
Kontaktarmut	☆☆
schwierige Familienverhältnisse	☆☆
Übereifer in der Feuerwehr	☆☆
rasche Anwesenheit bei „verdächtigen Bränden“	☆☆☆☆
übertriebene Schilderungen der eigenen Leistungen bei der Brandbekämpfung innerhalb der Feuerwehr	☆☆☆☆
übertriebene Schilderung der eigenen Leistungen bei der Brandbekämpfung gegenüber Dritten	☆☆☆☆
Meldung des verdächtigen Brandes durch den Feuerwehrangehörigen	☆☆☆☆
Suizidversuche	☆☆
Vorstrafen	☆☆
Vorstrafen wegen Missbrauchs von Notrufen; Brandstiftung	☆☆☆☆
Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch	☆☆

ters ein umfassendes Bild zu verschaffen. Dies spricht für ein regelrechtes Einstellungsgespräch. Auch sollte der Leiter der Feuerwehr die Möglichkeit des § 1 Abs. 3 S. 2 LVO nutzen und die Vorlagen eines Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG verlangen. Damit können zumindest ganz besonders gefährdete Anwärter erkannt werden.

Ansonsten ist eine allgemeine Sensibilisierung für das Thema und das Herausnehmen aus der Tabuecke erforderlich. Möglichen potentiellen Tätern muss klar gemacht werden, welche gravierenden Konsequenzen eine Brandstiftung für die Opfer, die Feuerwehr und für sie selber hat.

Ralf Fischer

§ Ausnahmeregelungen für die Feuerwehren

Gefahrguttransport

1. Ausgangssituation

1. Nach der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gelten dessen Vorschriften nicht für die Notfallbeförderung zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt. Diese Ausnahmeregelung setzt allerdings voraus, dass alle Maßnahmen zur Durchführung einer sicheren Beförderung getroffen werden.

2. Aufgrund der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) hat das Innenministerium darüber hinaus die Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen und das Institut der Feuerwehr NRW bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerwehrfahrzeugen von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nur für die den genannten Institutionen nach dem FSHG (Gesetz über den Feuerenschutz und die Hilfeleistung) obliegenden Aufgaben.

2. Weisungen des Innenministeriums NRW

Zur Ausnahme vom ADR-Abkommen und von der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen für Aufgaben der Feuerwehren in NRW hat das Innenministerium NRW durch Runderlass vom 7.11.2003 (abgedruckt im Ministerialblatt NRW 2003 Seite 1523) folgende Weisungen erteilt, die im Wortlaut nachstehend mitgeteilt werden:

3

Zur sicheren Durchführung der unter Nummer 1 genannten Beförderungen und zur zweckmäßigen Erfüllung der

unter Nummer 2 genannten Aufgaben ergehen gemäß § 33 Abs. 3 FSHG nachfolgende allgemeine Weisungen zur zwingenden Beachtung:

3.1

Der Träger des Feuerschutzes legt fest, welche gefährlichen Güter in den bei der Feuerwehr vorgehaltenen Behältnissen längerfristig, nur kurzfristig oder überhaupt nicht befördert werden dürfen. Soweit der Träger des Feuerschutzes keine Festlegungen getroffen hat, entscheidet bei Schadensereignissen der nach § 26 FSHG bestellte Einsatzleiter und bei Großschadensereignissen der nach § 30 Abs. 1 FSHG bestellte Einsatzleiter. Dabei sind die Bestimmungen über zugelassene Transportbehältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3.2

Bei der Beförderung gefährlicher Güter müssen die Feuerwehrfahrzeuge vorn und hinten mit orangefarbenen Warntafeln (Grundlinie 40 cm, Höhe mindestens 30 cm, schwarzer Rand von höchstens 15 mm Breite) versehen sein.

Hiervon sind die Feuerwehren nur bei der Beförderung feuerwehreigener Ausrüstung mit gefährlichen Gütern, die für Einsätze und Übungen bestimmt sind (z.B. Atemluftflaschen oder Druckgasflaschen für Schneidbrenner), befreit.

3.3

Übernimmt ein Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder ähnlichem Vorfall beteiligten anderen Fahrzeug, sind die Begleitpapiere dieses Fahrzeuges im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

Sind die Begleitpapiere vernichtet oder nicht verfügbar, ist eine möglichst genaue Beschreibung über die Art und die Menge der übernommenen gefährlichen Güter im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

3.4

Werden in einem Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter nach Nummer 3.3 befördert, muss dieses Feuerwehrfahrzeug von Feuerwehrangehörigen, die „Gefahrgutbeauftragte für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ nach Nummer 4 sind, entweder selbst als Fahrzeugführer geführt oder begleitet (als Mitfahrer oder in einem Begleitfahrzeug) werden.

Diese Befugnis kann im Feuerwehr-Dienstausweis vermerkt werden.

Beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Feuerwehrfahrzeuge bleiben sowohl die Rechtsstellung des Fahrzeughalters, insbesondere die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 28.9.1988 (BGBl. I 1988 S. 1793), zuletzt geändert am 5.12.2002 (BGBl. I 2002 S. 4509), als auch die Rechtsstellung des Fahrzeugführers in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht unberührt.

4

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Führen im Gefahrstoffeinsatz“ (F/B GSG II) am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder einem als gleichwertig anerkannten Lehrgang ist Voraussetzung für die Bestellung zum „Gefahrgutbeauftragten für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ im Sinne des § 7c der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 12.12.1989 (BGBl. I 1989 S. 2185), zuletzt geändert am 11.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3529), durch den Träger des Feuerschutzes.

3. Ergänzende Regelungen

Gleichzeitig hat das Innenministerium seinen Runderlass vom 3.8.1994 (abgedruckt im: MBl. NRW. 1994 Seite 1063) aufgehoben. Weiterhin ist bestimmt worden, dass der neue Runderlass mit Ablauf des 30.11.2008 seine Gültigkeit verliert.

Dr. Klaus Schneider



Polizeivollzugsbeamte als aktive Feuerwehrangehörige?

Angehörige im aktiven Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) dürfen nach § 10 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 1. Februar 2002 (abgedruckt in: GV.NRW. 2002 Seite 53) **in der Regel** nicht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Helfer in der Gefahrenabwehr stehen. Sie dürfen in der Regel auch nicht ehrenamtlich aktiv in einer Organisation im Sinne der §§ 18 FSHG (private Hilfsorganisationen)

oder 19 FSHG (Regieeinheiten) mitwirken. Grund für diese Mitwirkungseinschränkung ist, dass sie sonst gegebenenfalls bei dem gleichen Ereignis als Feuerwehrangehörige und in einer Einsatzeinheit ihrer Organisation Dienst leisten müssten. Man kann aber – um mit dem Volksmund zu sprechen – nur „einem Herren dienen“.

Aus der geschilderten Rechtssituation des § 10 LVO FF ergibt sich im Umkehrschluss, dass solche Personen in der Regel nicht in den aktiven Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabtei-

lung) aufgenommen werden dürfen (vgl. dazu auch Schneider, Kommentar zur LVO FF, 2. Aufl. § 1 Anm. 3.7). Zu solchen Helfern in der Gefahrenabwehr, die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gehören auch die Polizeivollzugsbeamten (vgl. dazu auch Schneider aaO. § 1 Anm. 3.7 und § 10 Anm. 3.1).

Durch Erlass vom 22. Oktober 2003 (Az. 41.2.-302) hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Mitwirkung von Polizeivollzugsbeamten im aktiven Dienst

einer Freiwilligen Feuerwehr folgende Grundsätze veröffentlicht:

Polizeivollzugsbeamte können – in analoger Anwendung der § 9 und 10 LVO FF – unter Berücksichtigung, dass

- die Dienstpflicht gegenüber dem Dienstherrn vorgeht,
- sie nicht zu Leiterinnen oder Leitern der Feuerwehr, Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister bzw. Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt werden und
- sie nicht auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet werden,

außerhalb ihrer Dienstzeit Aufgaben und Funktionen in einer Freiwilligen Feuerwehr übernehmen. Die Einzelheiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr geregelt, in welcher der ehrenamtliche Dienst geleistet wird.

Durch die vorstehende Regelung ist eine auf jeden Einzelfall anwendbare flexible Gestaltung der Mitwirkung von Polizeivollzugsbeamten im Einsatzdienst einer Freiwilligen Feuerwehr möglich. Hinzuweisen bleibt darauf, dass sich die Mitwirkung im Feuerwehrdienst nur auf die Zeiträume außerhalb des jeweiligen Polizeidienstes bezieht.

Dr. Klaus Schneider

seitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Feuerwehrangehörigen, der auf seine Funktion verzichten will.

2.2 Die Verzichtserklärung erlangt Wirksamkeit durch Zugang beim Wehrführer, ohne dass es dazu noch einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Wehrführer bedarf.

3. Auswirkungen eines Verzichts

3.1 Der Verzicht auf eine Funktion führt nicht zu einem Wiederaufleben einer zuvor wahrgenommenen Funktion (Beispiel: Verzicht auf die Funktion als Zugführer führt nicht automatisch zum Wiederaufleben der zuvor ausgefüllten Funktion als Gruppenführer).

3.2 Der Verzichtende hat – auch wenn die Gründe für seinen Verzicht nachträglich wieder wegfallen – keinen Anspruch darauf, die Funktion, auf die er verzichtet hat, neu übertragen zu bekommen.

3.3 Für eine kommissarische Übertragung einer Funktion kommt, wenn andere hinreichend qualifizierte Feuerwehrangehörige nicht zur Verfügung stehen, auch der Feuerwehrangehörige in Betracht, der auf die Ausübung einer Funktion verzichtet hat.

In einem solchen Fall muss der Verzichtende seine persönlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen an der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr für die Zeit, die unumgänglich notwendig ist, einen Nachfolger zu finden, zurückstellen.

Die Notwendigkeit einer dringend zu besetzenden Funktion liegt aber nur dann vor, wenn sonst die Einsatzfähigkeit der gesamten Feuerwehr oder von Feuerwehreinheiten unmittelbar bedroht ist.

Dr. Klaus Schneider

www.feuerwehrmann.de

§

Verzicht auf eine Funktion im Feuerwehrdienst

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem Beschluss vom 23. Dezember 2003 (21 B 2381/03) für den Verzicht auf eine Funktion im freiwilligen Feuerwehrdienst grundlegende Hinweise gegeben, die insbesondere für die Wehrführer als Vorgesetzte von Bedeutung sind. Diese Aussagen haben – unabhängig von dem vom Gericht entschiedenen Sachverhalt – allgemeine Gültigkeit. In allgemein gehaltenen Orientierungssätzen sollen drei Aspekte des Verzichts auf eine Funktion, der in der neuen Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr vom 1.2.2002 (GV: NRW. 2002 Seite 53) nicht ausdrücklich geregelt ist, besonders dargestellt werden: Die Zulässigkeit eines Verzichts, die Erklärung eines Verzichts und die Auswirkungen eines Verzichts.

1. Zulässigkeit eines Verzichts

1.1 Es ist grundsätzlich möglich, auf die Ausübung einer Funktion in einer Freiwilligen Feuerwehr zu verzichten.

1.2 Durch die Übertragung einer Funktion sichert der jeweilige Wehr-

führer zwar einen ordnungsgemäßen Dienst- und Einsatzablauf. Sieht sich aber ein Funktionsträger nicht mehr in der Lage, den sich aus der Funktion ergebenden Anforderungen hinreichend genügen zu können, so muss es ihm grundsätzlich möglich sein, unter Verbleib im aktiven Dienst Aufgaben ohne eine Funktion wahrzunehmen.

1.3 Es ist mit dem Grundgedanken einer Freiwilligen Feuerwehr nicht vereinbar, wenn ein Funktionsträger, der sich nicht mehr in der Lage sieht, die ihm übertragene Funktion weiterhin sachgerecht auszuüben, nur deswegen aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt auszuschcheiden hätte.

1.4 Die Zulässigkeit eines Verzichts folgt auch aus der strikten Trennung von Dienstgrad und Funktion in der Laufbahnverordnung von 2002.

2. Erklärung eines Verzichts

2.1 Der Verzicht auf die Ausübung einer Funktion erfolgt durch eine ein-

Aus den Ausschüssen

Leistungsnachweis 2004

Thema: Allgemeine Gefahren und Schadensausbreitung

1. Sie finden an der Einsatzstelle eine grüne Druckgasflasche, um welches Gas handelt es sich?
 - a) Wasserstoff
 - b) Brennbares Gas
 - c) Stickstoff
 - d) Propan
2. Was transportieren Kesselwagen mit orangenem Kennring?
 - a) Brennbare Flüssigkeiten
 - b) Druckverflüssigtes Gas
 - c) Acetylen
3. Wodurch kann eine Acetylenzersetzung unter anderem herbeigeführt werden?
 - a) Durch äußere Erwärmung
 - b) Durch falsche Lagerung
 - c) Durch Kühlung der Flasche
4. Wie werden Acetylenflaschen behandelt, die flammbeaufschlägt waren?
 - a) 12 Stunden kühlen
 - b) Mindestens 24 Stunden kühlen
 - c) Flaschenventile öffnen
5. Wovon ist der Aggregatzustand eines Stoffes abhängig?
 - a) Temperatur und Druck
 - b) Zeit und Gewicht
 - c) Menge und Luftfeuchtigkeit
6. Welche örtlichen Gegebenheiten sollten dem Feuerwehrmann/der Feuerwehrfrau bekannt sein?
 - a) Der Standort der nächsten Gaststätte
 - b) Wichtige Verkehrswege, Löschwasserentnahmestellen, wichtige Objekte
 - c) Anzahl der Einwohner im Ort
7. Welche brennbaren Stoffe haben einen Explosionsbereich?
 - a) Alle leichtentzündlichen Stoffe
 - b) Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebel und/oder Stäuben
 - c) Alle flüssigen Gase
8. Wodurch wird eine Fremdentzündung herbeigeführt?
 - a) Durch eine von innen zugeführte Zündenergie
 - b) Durch langsame Oxydationsvorgänge
 - c) Durch eine von außen zugeführte Zündenergie
9. Welche Gefahren können beim Einsatz des Löschmittels CO_2 in geschlossenen Räumen für Personen entstehen?
 - a) CO_2 verdrängt die Umgebungsluft und wirkt als Atemgift auf das Atemzentrum
 - b) CO_2 verdrängt die Umluft und ist aber nicht spürbar
 - c) CO_2 verdrängt die Umgebungsluft und bewirkt durch seinen Nebel eine erhebliche Sichtbehinderung
10. Was gilt für Wärmestrahlung?
 - a) Wärmestrahlung nimmt zum Quadrat der Entfernung von der Wärmequelle ab
 - b) Wärmestrahlung geht durch jeden Stoff und lässt sich durch nichts ablenken
 - c) Wärmeübertragung durch Wärmestrahlung setzt strömende Medien voraus
11. Kann sich die Verbrennungswärme ausbreiten?
 - a) Ja, durch Wärmestrahlung, Wärmeströmung, Wärmeleitung
 - b) Nein, Verbrennungswärme breitet sich nicht aus
 - c) Ja, wenn entsprechend leitfähige Materialien vorhanden sind
12. Auf welcher Seite der Brandstelle ist die Wärmestrahlung größer?
 - a) Auf der dem Wind zugewendeten Seite
 - b) Auf der dem Wind abgewendeten Seite
 - c) Auf beiden Seiten gleich
13. Mit welchem der folgenden Atemgifte ist insbesondere in Fäkaliengruben zu rechnen?
 - a) Kohlenmonoxid
 - b) Ammoniak
 - c) Chlor
14. Mit welchem Atemgift rechnen Sie in Kanalisationen?
 - a) Kohlendioxid
 - b) Methan
 - c) Blausäure
15. Welches Löschmittel dürfen Sie nicht verwenden, wenn auf einer Warntafel die Gefahrennummer „X 328“ und die Stoffnummer „1428“ lautet?
 - a) Metallbrandpulver
 - b) Wasser
 - c) Salz
16. Welche Maßnahme dient dem Zweck, die Gefahren durch den Straßenverkehr zu mindern?
 - a) Tragen geeigneter Warnkleidung
 - b) Mitführen der persönlichen Schutzkleidung
 - c) Tragen des reflektierenden Feuerwehrhelmes
17. Die Ausbreitung von flüssigen Stoffen kann durch folgende Einsatzmaßnahmen begrenzt werden:
 - a) Durch Abdecken des flüssigen Stoffes mit Folie
 - b) Durch Abdichten der Austrittsstelle
 - c) Durch Abschirmen des flüssigen Stoffes mit einer Platte

18. Sie fahren aufgrund einer Alarmierung zu Ihrem Feuerwehrgerätehaus. Dürfen Sie Sonderrechte im Straßenverkehr wahrnehmen?

- a) Nein, mein Privatfahrzeug ist nicht als Einsatzfahrzeug gekennzeichnet und verfügt auch nicht über eine Warnanlage
- b) Ja, ich lasse dabei äußerste Vorsicht walten, da die übrigen Verkehrsteilnehmer meine Einsatzfahrt mit meinem Privatfahrzeug nicht wahrnehmen können
- c) Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen auf meine hohe Eilbedürftigkeit Rücksicht nehmen und unverzüglich „Platz schaffen“

19. Der Feuerwehrhelm mit Nackenschutz soll Sie vor welchen Gefährdungen schützen?

- a) Vor Wärmestrahlung
- b) Vor Verletzungen durch herabfallende Gegenstände
- c) Vor Verletzungen durch starke Windeinflüsse

20. Bei der Handhabung der feuerwehrtechnischen Beladung sind welche der folgenden Sicherheitshinweise zu beachten:

- a) Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger gegen Wegrollen sichern
- b) Gerollte Schläuche bei der Entnahme mit einer Hand umfassen
- c) Schwere Geräte immer mit drei Personen tragen

21. Wie können Gefahren bei der Wasserförderung und Wasserabgabe reduziert werden?

- a) Druckschläuche auf Treppen nur am Geländerhandlauf befestigen
- b) Druckschläuche beim Besteigen von Leitern am Körper befestigen
- c) Druckschläuche möglichst am Rand von Verkehrswegen verlegen

22. Welche besondere persönliche Schutzausrüstung kann vom Einsatzleiter bestimmt werden?

- a) Lichtschutzbrille bei sehr starkem Sonnenschein bzw. bei Schnee
- b) Schnittschutzkleidung bei Arbeiten mit einer Motorsäge
- c) Wollsocken bei kalter Witterung

23. Einsatztätigkeiten können durch folgende Situationen zusätzlich erschwert werden:

- a) Durch den Ablauf von geordneten und überlegten Einsatzmaßnahmen
- b) Durch das Durchführen einer umfassenden Lageerkundung
- c) Durch Bewegen im unwegsamen Gelände

24. Bei welchen sonstigen Tätigkeiten können Gefahren für Feuerwehrangehörige auftreten?

- a) Beim Übungsdienst oder bei Ausbildungsveranstaltungen
- b) Bei Erörterungen mit Führungskräften
- c) Bei Nässe, Kälte und/oder Sonneneinstrahlung

25. Wie verhalten sich Bauteile aus Stahl im Brandfall?

- a) Sie nehmen die Wärme rasch auf und leiten sie weiter
- b) Durch die schnelle Wärmeaufnahme wird dem Feuer viel Energie entzogen
- c) Die schnelle Wärmeaufnahme bewirkt ein rasches Abkühlen auf der dem Feuer abgewandten Seite

26. Welcher bauliche Mangel kann zur Brandausbreitung beitragen?

- a) Öffnungen in Brandwänden
- b) Einbau nicht entflammbarer Baustoffe
- c) Eingebaute Feuerschutzabschlüsse ohne Zulassung der europäischen Gemeinschaft

27. Welcher betriebliche Mangel kann zur Brandausbreitung beitragen?

- a) Feuerschutzabschlüsse im offenen Zustand (unterkeilt)
- b) Anhäufung brennbarer Materialien außerhalb von Betrieben in einer Entfernung von 40 m
- c) Nicht bestimmungsgemäße Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in einem Außenbehälter außerhalb eines Gefährdungsbereiches

28. Was besagt der Begriff Feuerbrücke?

- a) Feuerbrücken sind brennbare Stoffe, die eine Brandübertragung von einer baulichen Anlage zur anderen ermöglichen
- b) Ist eine Brückenbauart, z. B. eine U-Form oder ein Rohr, die nur brennbare Gase und Dämpfe überträgt
- c) Ist eine Brücke, die zur Verhinderung einer Brandübertragung von einer baulichen Anlage zur anderen unterbindet

29. Erklären Sie den Unterschied zwischen Flugfeuer und Funkenflug

- a) Flugfeuer sind große, brennbare Teile – Funkenflug ist der Flug von kleinen, glühenden Teilchen
- b) Flugfeuer entsteht bei einem Flugzeugabsturz – Funkenflug entsteht bei einem Heißläufer an einer Eisenbahnachse
- c) Flugfeuer entsteht nur bei einem großen Waldbrand und wirbelt Äste und kleine Bäume hoch – Funkenflug entsteht bei jedem Feuer und hat keine Auswirkung auf die Brandausbreitung

30. Bei welchen Mauerwerksbauteilen rechnen Sie im Brandfall insbesondere mit Einsturzgefahren?

- a) Bei frei stehenden Schornsteinen nach einem Dachstuhlbrand
- b) Bei frei stehenden belasteten Betonpfeilern und -stützen
- c) Bei frei stehendem Verbundmauerwerk mit einer max. Höhe von 2 m

Dieser Fragenkatalog ist unter <http://www.feuerwehrmann.de/Informationen/Trainingscenter> downzuloaden und online zu beantworten.

Aus der Normenarbeit

Normen für die Feuerwehr im Januar 2004:

- DIN 14094-1 Feuerwehrwesen – Notleiteranlagen – Teil 1: Notleiter mit und ohne Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste
Preis: 38,80 €
- DIN V 14430 (Vornorm) Feuerwehrwesen – Druckzumischanlagen
Preis: 63,00 €
- DIN 14961/A1 Boote für die Feuerwehr; Änderung A1
Preis: 17,10 €

Norm-Entwürfe

- DIN 14663 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FNFW-AA 72.1)
Preis: 33,70 €
- DIN 14800-4 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 4: Schornstein-Werkzeugsatz (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-5 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 5: Mehrzweckzüge (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-9 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 9: Werkzeugsätze für Metall- und Holzbearbeitung (FNFW-AA 192.5)
Preis: 24,20 €
- DIN 14800-10 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 10: Dichtungssatz (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-11 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 11: Hebekissenzubehörsatz (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-12 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 12: Sperrwerkzeugkasten (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €

- DIN 14800-13 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 13: Verkehrsunfallkasten (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-14 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 14: Verbrauchsmaterialkasten (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14800-15 Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 15: Umweltschadenkasten (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN 14881 Feuerwehr-Werkzeugkasten (FNFW-AA 192.5)
Preis: 17,10 €
- DIN EN 14816 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Sprühwasser-Löschanlagen – Planung und Einbau; Deutsche Fassung prEN 14816:2003 (FNFW-AA 191.5)
Preis: 67,90 €

Darüber hinaus erschien folgender Normen-Entwurf des Normenausschusses Persönliche Schutzausrüstung (NPS), der für den Bereich Feuerwehr von Interesse ist (**FNFW ist Mitträger**)

- E DIN EN 1486 Schutzkleidung für die Feuerwehr – Prüfverfahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung; Deutsche Fassung prEN 1486:2003 (FNFW-AA 192.03)
Preis: 58,40 €

Ankündigung von ISO-Normen

- ISO 7240-7 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
Preis: 93,30 €
- ISO/TR 7240-14 Brandmeldeanlagen – Teil 14: Leitfaden für die gute fachliche Praxis bei der Planung, Errichtung und Anwendung von Brandmeldeanlagen in und außerhalb von Gebäuden
Preis: 39,30 €

Bezug:

Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
Telefon: 030/26 01-20 60, Telefax: 0 30/26 01-12 60
E-Mail: postmaster@beuth.de

Brandschutzerziehung



Basteln an Elektrogeräten kann lebensgefährlich sein –
es ist schon so mancher „Meister“ in den Himmel gekommen.



Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Medienecke

Die Spritzenbauer

Geschichte der Familie Schenk in Worblauen, Schweiz
Heinz Schmutz
Format 21 x 27 cm
36,00 Euro
ISBN 3-7225-6348-8

Das Buch über die Firma Schenk ist ein wertvoller Beitrag zur Industriegeschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Die Vertreter der vier Generationen Schenk zeichneten sich durch großen Erfindergeist aus. Die Geschichte dieser Firma ist deshalb so interessant, weil ihre Produkte fast vollständig in den eigenen Werkstätten hergestellt wurden. In besonderem Maße traf dies für die Handdruckspritzen zu. Bei den Motorspritzen wurden nur die Motoren, die Getriebe und die Kugellager für die Achsen zugekauft.



Die Schenks besaßen eine Gießerei, eine Dreherei, eine Spenglerei, eine Wagnerei sowie einen Malerbetrieb. In

diesen Sparten arbeiteten viele hochqualifizierte Handwerker. Dies erlaubte dem Produzenten eine stetige Qualitätskontrolle und somit konnte er die Fertigungstechniken laufend verbessern. Eine Maschine mit feinsten Details zu verzieren oder einen kupfernen Benzintank in Handarbeit herzustellen wäre heute aus Kostengründen undenkbar.

Die Feuerspritzen zeugen vom hohen Stand der damaligen Handwerkskunst und dem wirtschaftlichen Geschick der Maschinenfirma. Viele werden von zahlreichen Feuerwehrvereinen und ihren Fachleuten noch heute liebevoll gepflegt und erhalten.

Ott Verlag Thun
Postfach 802
CH-3607 Thun 7
Tel.: +41 033 225 39 39

DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

54. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44/87 40 43
Telefax: 0 22 44/87 40 44
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW),
Ralf Fischer, Willi Gillmann (Jugendfeuerwehr),
Wolfgang Hornung, Walter Jonas, Friedrich Kulke,
Anton Mertens, Hermann Nürenberg (Musik),
Marcus Rose, Dr. h.c. Klaus Schneider,
Jörg Szezan (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen
Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Zinke, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63–72 60, Telefax 07 11/78 63–83 93
eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 gültig

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.